

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement №. XVIII. Bern, 28. Weinm. 1799. (6. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 15. Juli.

Präsident: La Flechere.

(Fortsetzung.)

Schärer bezeugt, daß die Abänderung des 106. Art. ihm besonders am Herzen liege; dieser Artikel hindert alles Gute; das Volk bedarf mehr Freiheit, als ihm die Constitution giebt. Er will Cublis Meinung folgen, und die Constitution von Anfang an durchgehen und verbessern. Gegenwärtig stimmt er zum Gutachten der Commission.

Meyer v. Arb. stimmt dem Commissionsvorschlag aber nicht dem Antrag von Fuchs bei; die Verweisung des letztern an die Commission scheint ihm ganz überflüssig; er verlangt darüber Tagesordnung.

Der Vorschlag der Commission wird angenommen.

Muret und Usteri, im Namen der Revisions-Commission, schlagen die Abfassung des Beschlusses vor, durch welchen die Zurücknahme des 64. Art. der Constitution vorgeschlagen wird. Sie wird für 3 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Beschluß wird verlesen, der das Vollziehungs-Direktorium einladiet, in der kürzesten Zeitfrist die Gründe mitzutheilen, welche seinen Commissair zu der Verfassung über die Einsetzung einer einstweiligen Municipalität in Solothurn bewegen könnten.

Lüthi v. Sol. würde gern zur Annahme des Beschlusses stimmen, wenn in den Erwägungsgründen sich nicht eine Unrichtigkeit finde; diese provisorische Municipalität ist nicht mit der Verwaltung der Gemeindgüter beschäftigt; — er muß also entweder wegen Redaktionsfehler oder sonst verwerfen.

Meyer v. Arb. will den Beschluß annehmen; es missfällt ihm sehr, daß das Direktorium mittelbar oder unmittelbar Wahlen vornimmt, die dem Volk zutommen.

Muret findet einen zweiten Abfassungsfehler, indem das Direktorium aufgesodert wird, dem grossen Rath die Gründe mitzutheilen, da dies vielmehr an die gesetzgebenden Räthe geschehen sollte.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der über das Begehen des B. Guillot zur Tagesordnung geht; begriindet auf das Gesetz vom 19. Weinmonat 1798. über die Entschädigung der verfolgten Patrioten, und nach welchem er, wie jeder andere Bürger Helvetiens, seine Unterdrücker vor den behörenden Gerichten belangen kann.

Muret weiß nicht, ob die gegenwärtige Resolution von einer früheren über diesen Gegenstand verschieden ist; er verlangt eine Commission, die morgen berichten soll. Die Commission wird beschlossen, sie soll in 3 Tagen berichten, und besteht aus den B. Cräuer, Buxtorf und Duc.

Großer Rath, 16. Juli.

Präsident: Kuhn.

Die französische Uebersetzung des Urtheils des Obergerichtshofes gegen Hartmann, ehemaligen Repräsentant, wird verlesen.

Secretan will nicht sein Urtheil über dieses Urtheil sagen, und besonders nicht über das Missverhältniß zwischen den Erwägungsgründen und dem Urtheil selbst. Allein die Frage kommt ihm doch wichtig vor, ob der Obergerichtshof wirklich das Recht habe, einen Volksrepräsentanten von seiner Stelle zu entsetzen, und also den Willen des Volks, welcher denselben wählte, ungültig zu erklären: könnte durch ein solches Recht, welches man diesem Gerichtshof einräumen würde, in unruhigen Zeiten nicht grosse Gefahr für die Republik entstehen? dieses ist die erste Strafe dieser Art, welche der Obergerichtshof verhängt hat, und da dieselbe von keinem Gesetz bestimmt ist, so hat eigentlich der Obergerichtshof hier selbst ein Gesetz gemacht: er kann einen Volksrepräsentanten, der ihm zur Beurtheilung übergeben ist, auf das Schaffot schicken oder denselben insam erklären, dann hört er freilich auf, Repräsentant zu seyn, aber er ist doch nicht förmlich entsetzt; ich begrebe also eine Commission, um zu untersuchen, in

wie weit wir die Frage in Berathung ziehen können, ob der Obergerichtshof die Strafe der Entsezung eines Repräsentanten aussprechen könne.

Escher: ich gestehe freilich, daß wenn wir dieses Urtheil untersuchen dürfen, sich vieles darwider oder doch wenigstens darüber sagen lasse; allein der Obergerichtshof ist als Richter so unabhängig, als eine der beiden übrigen getrennten Gewalten im Staat, und wenn eine dieser Gewalten in die Rechte der andern eintrett, so verletzt sie die Constitution, der Eingriff sey dann von der gesetzgebenden, der vollziehenden oder der richterlichen Gewalt gemacht worden, und so wenig als der Obergerichtshof über unsere Gesetze Beschlüsse fassen darf, so wenig haben wir das Recht, über seine Urtheile abzusprechen, oder dieselben als solche zu untersuchen; daher muß ich Tagesordnung über Secretans Antrag fordern. Was nun die Entsezung eines Repräsentanten betrifft: da wir dem Obergerichtshof das Recht über Leben und Tod, wie Secretan selbst gesteht, nicht absprechen können, warum denn sollte dieser Richter nicht auch Entsezung von einem Amt aussprechen dürfen, besonders da er selbst laut unsern Gesetzen die Bürger, die seiner Beurtheilung unterworfen werden, für unwählbar erklären kann? folglich können wir in keine Untersuchung eintreten, sondern müssen zur Tagesordnung gehn.

Suter sagt: Escher hat recht, daß die Trennung der Gewalten als das Fundament der Freiheit anzusehen ist, und daß die Vermengung der Gewalten Despotismus bewirkt; allein der Obergerichtshof ist nur dann unabhängig, wenn er nach wirklich vorhandenen Gesetzen urtheilt, nicht aber, wenn er willkürliche Urtheile fällt: hat er nun nach einem Gesetze gesprochen? nein! er entsezt Hartmann ohne Anführung eines Gesetzes, und also können wir wohl untersuchen, ob der Obergerichtshof das Recht haben könne, einen Volksrepräsentanten zu entsezen; ich stimme also Secretan bei und glaube, wir seyen dieses unsrer Würde schuldig.

Andrerweth: so drückend es ist, gegen ein Mitglied unsrer Versammlung ein solches Urtheil aussprechen zu hören, so sollen wir gerade darum, weil es gegen einen Repräsentanten gefüllt wurde, besonders sorgfältig dabei handeln, um jeden Verdacht von Parteilichkeit von uns zu entfernen: er stimmt der Tagesordnung bei und hauptsächlich darum, weil im 63. §. der Constitution steht, daß wenn ein Angeklagter losgesprochen wird, er wieder in sein Amt eintretet; folglich giebt die Constitution selbst die Entsezung zu, und scheint noch gar anzudeuten, daß dieselbe immer statt haben müsse, wenn nicht gänzliche Freisprechung vorhanden ist.

Pellegrini bemerkt Sutern, daß der Obergerichtshof nicht souverain ist, weil ja sonst mehrere Souveräne im Staat vorhanden wären: er findet, Eschers

Bemerkungen seyen völlig richtig und hauptsächlich darum ganz überzeugend, weil ein dem Obergerichtshof übergebener Repräsentant der Constitution zufolge suspendirt wird, und also auch, wenn er nicht ganz umschuldig erfunden ist, auf immer suspendirt oder entsezt werden kann.

Schoch glaubt, man sollte jetzt noch nicht eingetreten, bis sich Hartmann selbst, in Rücksicht seines Urtheils, an die Gesetzgeber wende.

Simmermann denkt, Secretan habe keineswegs in Rücksicht auf diesen gegenwärtigen Fall, sondern nur im Allgemeinen die Frage durch eine Commission untersuchen wollen: ob der Obergerichtshof die Entsezung eines Volksrepräsentanten als Strafe wirklich von sich aus verhängen könne, und diese Frage scheint ihm wichtig genug zu seyn, um untersucht zu werden; übrigens versteht es sich von selbst, daß wenn einer des Bürgerrechts verlustig erklärt wird, er nicht mehr Repräsentant seyn kann; aber vielleicht sollte diese letztere Entscheidung dem Corps zufommen, dessen Mitglied er war.

Secretan: Nur Zimmerman scheint mich recht verstanden zu haben; die Frage besteht ausschliessend darin: hat der Obergerichtshof das Recht, einen Volksrepräsentanten zu entsezen? ich gebe zu, daß der oberste Gerichtshof jede vom Gesetze ausgesprochene entehrrende Strafe verhängen kann, aber es ist hier zu unterscheiden, ob er auch die Entsezung von der Stelle eines Repräsentanten als Strafe aussprechen könne, oder ob diese Anwendung, diese Folge einer entehrrenden Strafe, nicht zur Polizei der Räthe selbst gehöre? Kein Gesetz hat den Obergerichtshof hierzu berechtigt, und folglich hat er selbst das Gesetz gemacht. Pellegrini's Schlusfolge ist ganz falsch, denn nicht der Obergerichtshof, sondern die Constitution spricht diese Suspension aus: füllt also die Lücke aus, die hierüber in den Gesetzen herrscht, und entscheidet, in welchem Falle ein Repräsentant seiner Stelle entsezt werden kann. Ueber Hartmanns Sache mag ich gar nicht eintreten.

Herzog v. Eff. sieht das Urtheil freilich nicht als sehr befriedigend an; allein wir haben den Gegenstand selbst nicht zu untersuchen, also ist es nur um die Frage zu thun, ob der Obergerichtshof einen Repräsentanten seiner Stelle entsezen könne: hierüber scheint ihm die Constitution deutlich genug zu seyn, da sie im §. 63. sagt, wenn ein solcher dem Obergerichtshof übergebener Repräsentant freigesprochen wird, so tritt er wieder in seine Stelle ein, woraus also ziemlich klar folgt, daß wenn er nicht losgesprochen wird, er auch nicht in die Stelle zurücktreten kann. Indessen will ich gerne zugeben, daß diese Frage näher untersucht und also denn ein für allemal gesetzlich entschieden werde.

Man geht zur Tagesordnung.

Das Gutachten über Bekanntmachung der Ge-

seze ist an der Tagesordnung, und dessen folgende er-
vere H. werden in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß es für die Handhabung der Gesetze, für die Freiheit und das Eigenthum der Bürger wesentlich ist, die Regel festzusezen, nach welchen die von den gesetzgebenden Räthen ergangenen Akten öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

hat der grosse Rath beschlossen:

1. Das Vollziehungs-Direktorium wird auf alle Gesetze und auf alle andere von den gesetzgebenden Räthen ergangenen Akten das grosse Siegel binnen 24 Stunden aufdrücken lassen.

2. Jedes Gesetz oder Akt der gesetzgebenden Räthe soll innert drei Tagen bekannt gemacht werden.

3. Wenn die Gesetze müssen gedruckt werden, so sollen sie innert drei Tagen, nachdem sie gedruckt sind, bekannt gemacht werden.

Der erste §. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Anderwerth zweifelt, ob es möglich ist, die Gesetze innert 3 Tagen bekannt zu machen: dieses mag höchstens in dem Sitz der Regierung der Fall seyn.

Escher: es kann hier nicht von der unmittelbaren Bekanntmachung die Rede seyn, sondern nur von Unterzeichnung und Ausfertigung der Gesetze von Seite des Directoriums; allein dieses ist nicht gehörig in diesem §. entwickelt, und daher fodere ich Zurückweisung derselben an die Commission zu besserer Bearbeitung.

Zimmermann folgt der Zurückweisung dieses §. an die Commission, weil hierüber weit genauere Bestimmungen erforderlich sind, um im Fall der Nichterfüllung des Gesetzes, jede einzelne Behörde, welche geschult hat, verantwortlich machen zu können.

Kuhn: die Commission hat verschiedene Gegenstände in diesem §. verwechselt, welche durchaus näher entwickelt werden müssen: nämlich Vervollständigung der Form des Gesetzes durch Aufdrückung des Siegels und Unterschreibung durch das Directorium; erst wann dieses statt gehabt hat, wird das Gesetz wirklich in Publikation gesetzt; er stimmt also auch für Zurückweisung an die Commission.

Nüce folgt, fodert aber, daß auch eine Zeit bestimmt werde, innert welcher die Gesetze gedruckt und versandt werden sollen; denn da unsere Buchdrucker sich nicht sehr überreilen, so ist es dringend, ihnen hierüber eine Verpflichtung aufzulegen.

Der §. wird der Commission zurückgewiesen.

§. 3. Herzog v. Eff. findet diesen §. undeutlich, wünscht aber, daß das ganze Gutachten der Commission zurückgewiesen werde, weil es überhaupt besserer Ausarbeitung bedarf.

Dieser Antrag wird angenommen.

Escher, im Namen der Commission über die Besoldung der Kanzleien, legt ein Gutachten über die Besoldung der Kanzley des Directoriums vor, welches für 2 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Grütter erhält für 14 Tag Urlaub.

Auf Carrard's Antrag wird das Directorium eingeladen, die erforderliche Auskunft über die Verhältnisse des Stadtseckels von Solothurn zu ertheilen, über welchen eine Commission niedergesetzt ist.

Die Gemeindeverwaltung von Neus bittet um baldiges Gutachten über die Vertheilung der Gemeindegüter; die Bittschrift wird der Commission zugewiesen.

Die Geistlichen von Lausanne klagen über Einstellung ihrer Besoldungen durch einen Beschluss des Directoriums; — diese Bittschrift wird zu näherer Untersuchung des Gegenstandes an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Secretan, Schluumpf und Gissin.

Die Einwohner der Gemeinde Burtigny, im Leman, fodern unentgeldliche Aufhebung der Lehengefälle. Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

Einige Bürger von Aubonne, im Leman, wünschen eine Schuld von dem Werth ihrer Güter abzu ziehen, die sie auf ihrem Gut schuldig sind.

Auf Eschers Antrag geht man, auf das Gesetz begründet, zur Tagesordnung.

B. Schuler aus dem Wirtenberg, in Biglen anläßig, wünscht eine Schweizerbürgerin zu heurathen. Anderwerth fodert Tagesordnung.

Secretan folgt, will aber die Tagesordnung auf das Fremden-Gesetz begründen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Municipalität von Beringen macht Einwendungen gegen die Bittschrift der Müller dieses Bezirks. Diese Bittschrift wird an die über die erste Bittschrift niedergesetzte Commission gewiesen.

Die Bürgerin Lüder von Rongemant wünscht von ihrem Ehemann geschieden zu werden. Auf die Richterlichkeit dieses Begehrens begründet geht man zur Tagesordnung.

Das Directorium über sendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Directorium macht Euch auf die widrigen Folgen aufmerksam, die jene Anordnung des Gesetzes vom 9. May 1798., betitelt: Vorschrift für die Regierungs-Statthalter, Artikel IX. nach sich gezogen.

Diese Unschlichkeiten sind:

1) Der Einfluss, den sich ein Unterstatthalter beizimache; er glaubt, es könne dies durch einzelne Mitglieder geschehen.

2) Regelloser Misbrauch bei der Rechtsprüfung, wofern in Rücksicht auf die Bemerkungen eines Unterstatthalters ein Tribunal seinen eigenen Spruch aufhebt, um einen neuen ergehen zu lassen.

3) Entstehung des Widerspruchs, wofern, nachdem zufolge von dem Texte des Gesetzes ein Urtheilspruch in Vollziehung gesetzt würde, hernach der Justiz-Minister sich Verfugungen anmaßte, die dem Spruche geradezu entgegen wären.

In der Ueberzeugung, Sie werden den Tribunalen die denselben so nothwendige Unabhängigkeit sichern, und aller fatalen Zweideutigkeit zuvorkommen, unterwirft das Directorium diese Gedanken ihrer Berathung; es überzeugt sich gleichfalls, daß Sie, Bürger Gesetzgeber, in ihrer Weisheit den 9. Art. des Gesetzes vom 9. Merz 1798. berichtigten, und die Art und Weise der Aufsicht oder Wachsamkeit bestimmen werden, welche die Unterstatthalter zur Behauptung der Rechtsformen und der Gesetze über die Tribunale auszuüben haben, ohne daß hierbei die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt oder die Grundsätze der Rechtslehre beeinträchtigt werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Directoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direct. der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Carrard: schon lange ist eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt: ich fodere Rücksweisung dieser Botschaft an dieselbe und in 8 Tagen ein Gutachten.

Zomini folgt und fodert Ergänzung dieser Commission. Diese Anträge werden angenommen, und der Commission Carrard und Anderwerth beigeordnet.

Trösch erhält für 8 Tage Urlaub.

S e n a t, 16. Juli.

Präsident: La flehere.

Lüthi v. Sol. glaubt, wir sollen in unsern Constitutionen-Abänderungen im Einverständniß mit dem Vollziehungs-Directorium zu Werke gehen, und schlägt vor, eine Abschrift unserer Abänderungsbeschlüsse an das Bureau des Directoriums zu senden.

Meyer v. Arau zweifelt, ob es thunlich sey, daß der Senat eine solche Mittheilung an das Directorium

nicht bei; der grosse Rath könnte sich daran stören, und Privat-Mittheilungen werden viel besser zu dem beabsichtigten Zweck führen.

Lüthi v. Sol.: Wenn wir vor 5 Jahren Constitutionen-Abänderungen erhalten wollen, so müssen die sämtlichen ersten Authoritäten der Republik darüber einverstanden seyn; übrigens ist die verlangte Mittheilung Privat-Mittheilung einer Kanzlei an die andere.

Erauer spricht gegen den Antrag; das Volk darf nicht glauben, daß das Directorium in dieser Sache etwas zu sagen habe.

Lüthi v. Sol. zieht seinen Antrag zurück.
Usteri erhält das Wort für eine Ordnungsmotion.

BB. R. So wie wir in unsrer Revisionsarbeit der Constitution den wichtigern und wesentlicheren Abänderungen uns nähern, die erforderlich sind, wenn wir mit Beibehaltung der Einheit der Republik und ihrer repräsentativen Verfassung, eine grössere Einfachheit in die Regierungsmaschine bringen, die öffentlichen Beamten minder zahlreich, minder kostbar, und durch sorgfältigere Bestimmung der Eigenschaften, die von ihnen gefordert werden, ihrer Pflichten und ihrer Verantwortlichkeit sie auch besser machen wollen — desto fühlbarer muß uns die Nothwendigkeit einer neuen Eintheilung des helvetischen Gebiets werden.

Vergeblich werden wir uns mit der zweckmässigsten Abänderung und Vereinfachung der constitutionellen Kantons-Obrigkeit beschäftigen, so lange wir den Boden der Republik nicht, wie es die Einheit des Ganzen erfordert, in soviel möglich gleichartige Theile werden abgetheilt haben. Wir haben uns bis dahin mit diesem Gegenstand nicht beschäftigt, weil ein grosser Theil von uns in der Ueberzeugung stand, es käme die Initiative darüber dem grossen Rathen zu, und weil dieser auch in der That mehr als einmal sich damit zu beschäftigen anstieg.

Da nun aber in der gestrigen Sitzung der grosse Rath die Sache vertaget hat, bis er sich als Theil der Constitutionen-Abänderungen damit beschäftigen könne — so glaube ich, dürfen wir nicht länger anstehen, dieselbe zum Gegenstand unsrer Berathungen zu machen.

Ich spreche, BB. R., hier eben so wenig von einer Verminderung, als von einer Vermehrung der Kantone, noch von irgend einem andern besondern Projekte, sondern von der neuen Eintheilung des helvetischen Gebiets in soviel möglich gleichartige Abtheilungen: — ich will auf keine Weise ein voreiliges Urtheil über die beste Art, wie man diesen Zweck erreichen könne, fällen.

Aber ich schlage euch vor, Ihr möchtet heute eine besondere Commission — denn eure Revisionscommission

scheint mir mit den Arbeiten, die sie schon hat und denen, die ihr successiv zuweisen werdet, hinlänglich beschäftigt; und der Gegenstand, um den es zu thun ist, kann füglich für sich bearbeitet werden: ihr möchtet, sage ich, heute eine besondere Commission von 5 Mitgliedern durchs Scrutinum ernennen, die euch in 10 Tagen einen Bericht machen soll. Es bleibt dieser Commission überlassen, ob sie euch in diesem ersten Bericht nur Grundzüge vorlegen wolle, die bei der neuen Eintheilung sollen beobachtet werden, oder ob sie sogleich ein Eintheilungs-Project selbst befügen will.

Crauer glaubt, dieser Antrag beruhe auf einer noch unentschiednen Frage: ob nemlich der Senat oder der grosse Rath die Initiative hierüber habe, — er meint, diese komme beim grossen Rath zu; und für einmal, hält er das für, sey es besser gethan, sich mit einer neuen Eintheilung gar nicht zu beschäftigen. Er verlangt Tagesordnung.

Lüthi v. Sol.: Crauer missversteht Usteri ganz; es ist jetzt nur davon die Rede, ob wir als constitutionellen Artikel eine neue Eintheilung Helvetiens entwerfen wollen. Vor wenig Tagen haben wir uns erklärt, wir wollen abwarten, ob der grosse Rath uns einen Vorschlag einer solchen neuen Eintheilung machen werde; nun will der grosse Rath sich damit nicht beschäftigen: er verlangt, dass die unterstützte Commission ohne weiters ins Mehr gesetzt werde.

Crauer: Der grosse Rath hat die Sache darum vertagt, weil er den Moment nicht für günstig hält, sich damit zu beschäftigen. Er besteht auf der Tagesordnung.

Genhard verlangt Niederlegung von Usteris Antrag für 3 Tage auf den Kanzleitisch.

Die Urgenz wird verworfen, und der Antrag für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Meyer v. Arau macht folgenden Antrag, der an die Revisionscommission gewiesen wird.

In Erwägung, dass die Gewalt des Obergerichtshofs durch die Constitution uneingeschränkt ist, so dass angklagte Repräsentanten, Directoren oder andre selbst unschuldige Bürger, nach willkürlichem Belieben des Obergerichtshofs, wie ehemals in der Bastille, Jahre lang schmachtend in den Kerkern könnten gelassen und vergessen werden;

In Erwägung, dass sonst allen übrigen Gewalten und Beamten der Republik durch die Constitution Verantwortlichkeit und Strafe auferlegt ist, so ist es erforderlich, dass auch dem Obergerichtshof Verantwortlichkeit, Ziel, Maaf und Strafe durch einen Artikel der Constitution bestimmt werde;

beschliesst der Senat also:

Kein angeklagtes Glied der obersten Gewalten soll länger als höchstens 3 Monat in gefänglichem Arrest

sitzen bleiben, in dieser Zeit soll sein Prozess beendigt seyn.

2. Das gleiche soll mit allen Verhaftungen in Civil- und Criminal-Prozessen, die vor dem Obergerichtshof schweben, geschehen.

3. Der Obergerichtshof ist für alte Sprüche verantwortlich, die er ausfällt, wenn sie constitutions- und gesetzwidrig, oder offenbar ungerecht, oder unangehört der dabei interessirten Parthei ausgefällt sind.

In solchen Fällen übersendend

4. Die gesetzgebenden Räthe dem Obergerichtshof einen solchen Richterspruch zur Revision mit dem Bescheiden, dass derselbe constitutionswidrig oder ungerecht oder unangehört der Parthei abgesprochen oder gesetzwidrig seye.

5. 14 Tag hat der Obergerichtshof Zeit zu dieser Revision, und dessen endliche Beurtheilung muss durch Appel nominal geschehen; — beharret der Obergerichtshof auf seinem Urtheil durch die Mehrheit der Stimmen, so werden diese Stimmengeber durch ein Dekret der gesetzgebenden Räthe aufgelöst, und ohne Verzug durch die Wahlmänner mit andern Gliedern ersetzt.

6. Auch in dem Fall, wenn die angeklagten Glieder der obersten Gewalten, oder andere in Civil- oder Criminal-Prozessen stehende Bürger im Laufe von höchst 3 Monaten nicht beurtheilt sind, oder die zur Revision der Urtheile anderaumte 14 Tage ohne Erfolg vorbeistreichend wurden, so sollen die gesetzgebenden Räthe durch ein Decret den Obergerichtshof auffordern, diesem ein Genügen zu leisten: im Fall solches in Zeit 14 Tagen nicht geschieht, so ist der Obergerichtshof aufgelöst, oder wenigstens die Glieder, welche sich bei Abstimmung mit Mahnensaufruf dieser Aufforderung widergesetzt haben: die Erneuerung der aufgelösten Glieder geschieht sogleich ohne Aufschub durch die Wahlmänner.

7. Alle solche aufgelösten Glieder verlieren 3 Jahre lang ihr Activ-Bürgerrecht.

8. Ein jeder Rath, dem solche constitutionswidrige Handlungen bekannt gemacht sind, hat hiebei das Vorschlags-Recht und kann seine abgefasste Resolution dem andern Rath zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Nach geschehener Annahme wird dieselbe dem oberen Gerichtshof zugesandt.

Großer Rath, 17. Juli.

Präsident: Kuhn.

Der Senat übersendet in einer Botschaft den Vorschlag der Abänderung der §§ 34 und 74, der Constitution, in Rücksicht der Beschränkung des Wahlrechts durch das Loos.

Kuhn sagt: Als vor einem Jahr Helvetien durch

einen Stoß von aussen in eine Eine Republik zusammengeschmolzen worden, war es ein Glück für dieselbe, sogleich eine Constitution vorbereitet zu finden, die uns der Anarchie entrinnt; allein wir können uns viele Fehler derselben nicht verhehlen und unter diese gehört vorzüglich die Einmischung des Looses in die Wahlen, welche unter dem Einstimmen der damahiligen, jetzt durch die Rache des Volks gestürzten fränkischen Direktoren, in dieser Constitution eingeschoben wurde, und deren Wegstreichung gewiß sehr wünschbar ist, weil nicht das Los, sondern die freie Wahl der Bürger, die Beamten der Republik erneuern soll. Allein, ehe der Senat Hand an das grosse Werk der Constitutionsverbesserung legte, hätte er den XI. Titel derselben zurücknehmen sollen; denn ehe dieser Titel constitutionsmäßig zurückgenommen ist, erlaubt uns unser Eid, für die Erhaltung der Constitution zu wachen, keine Constitutionsänderung; ich begehre also, daß der grosse Rath erkläre: der Constitution zufolge, sey dieser Beschluss des Senats für nichtig anzusehen.

Secretan glaubt, der Vorschlag des Senats habe das Recht uns zu gefallen; denn unstreitig ist das Los in den Wahlen eines freyen und guten Volks höchst nachtheilig; in Rücksicht der gemachten Einwendungen aber ist zu bemerken, daß wir noch viele andere Abänderungsanträge zu erwarten haben, und daß höchst wahrscheinlich auch die Abänderung jenes §, der jeder Constitutionsverbesserung 5 Jahr Aufschub, vom ersten Beschlissen gerechnet, auflegt, wird angetragen werden, welches ich sehr wünsche, in so fern uns dann nicht zu viele und zu grosse Neuerungen in der Verfassung vorgeschlagen werden. Auch gestehe ich, daß vor diesem jetzigen Antrag des Senats auch noch andere wichtiger zu machen gewesen wären. Vor allem aus hätte ich gewünscht, daß das Verhältniß der Volksrepräsentation mit der Volksmenge, auf eine zweimäßige Art bewirkt würde. Indessen fodere ich Verweisung dieser Wöthschaft an eine Commission.

Zimmermann und Schluimpf folgen Secretan. Carrard bemerkt, daß wir dem Reglement zufolge, nicht eher diese Wöthschaft behandeln können, bis sie 6 Tag auf dem Kanzleitisch gelegen hat, weil der Senat sie uns nicht mit Dringlichkeitserklärung übersandte.

Nuce wundert sich, daß der Senat mit diesem Antrag den Anfang macht, und daß er nicht weiß, ob man beym A, statt beym X, das Alphabet a = fängt. Die Zeit der Ueversammlungen rückt heran, und wie viel will dann der Senat bis auf diese Zeit noch verbessern? Uebrigens schaffe ich für Dringlichkeitserklärung.

Kuhn glaubt, auch ohne Dringlichkeitserklärung könne den Gegenstand sogleich einer Commission zur Beurtheilung übergeben werden, wozu er stimmt.

Escher: Dem Reglement zufolge, muß jeder Beschluß, der nicht die Dringlichkeitserklärung mit sich führt, auf dem Kanzleitisch, während 6 Tagen, liegen bleiben, und da es hier von Constitutionsänderung die Rede ist, so lohnt es sich doch wohl der Mühe, den Mitgliedern diese Zeit zur Prüfung zu lassen. Was nun aber die gesuchte Rücknahme des XI. Titels der Constitution betrifft, so bedaure ich freylich, daß er nicht schon vor einem Jahr zurückgenommen wurde, aber daß man jetzt denselben sogleich wegstreichen will, um die Constitution sogleich verbessern zu können, dies begreiffe ich nicht; denn wenn wir diesen Titel constitutionsmäßig aufheben wollen, so muß er, ehe dessen Abschaffung dem Volk vorgetragen werden kann, erst 5 Jahr vorher von der Gesetzgebung abzuschaffen beschlossen seyn; wollte man sich aber erlauben, diesen Titel constitutionswidrig anzuhoben, so verlezen wir die Constitution, und geben also nicht nur diesen Titel, sondern jeden andern, der Willkür preis, wozu ich nicht stimmen kann.

Secretan ist nun Kuhns letzterer Meinung, wundert sich aber über die drolliche Meinung Eschers, der jede Constitutionsänderung noch 5 ganze Jahre verschieben will, weil selbst der §, der diesen 5 jährigen Aufschub verlangt, erst in 5 Jahren verbessert werden sollte. Wer wird in solchen Zeiten von Gefahr, einen solchen Aufschub verlangen können?

Bourgeois folgt Secretan, weil er das Glück des Volks nicht 5 Jahr und 6 Tag vertagen will. Graf ist gleicher Meinung und gesteht, daß er über Eschers Aeußerungen erschrak, wodurch das Volk für die Constitution, nicht die Constitution für das Volk geschaffen würde. Zimmermann fodert sogleich Verweisung an eine Commission und findet Eschers Bemerkung keineswegs lächerlich, sondern in der Constitution begründet; doch aber hofft er, daß dieser schwierige Knoten, der 5 Jahr Aufschub jeder Constitutionsverbesserung verlangt, im Frieden werde gelöst werden, und daß jede Rücknahme eines § in der Constitution, die von den beym ersten Anfahrt beschlossen ist, ohne Schwierigkeit beym ersten Anfahrt werde dem Volk zu Genehmigung vorgelegt werden können.

Pelegri glaubt, es sey sehr zweckmäßig, daß die Constitutionsänderungen nicht so leicht gemacht werden können, im Anfang der Wiedergeburt eines Volks, weil dieselben leicht auf die Fundamentalgrundsätze der Freyheit des Volks einwirken könnten; Er ist daher ganz Eschers Meinung und wundert sich über die seitsamen Aeußerungen Secretans, so wohl gegen diese Meinung als auch über den Wunsch, schon dieses Jahr die Stellvertretung des Volks in beym Rathen der Volkszahl verhältnismäßig zu machen, da doch die Constitution jedem vorhandenen Mitglied die Dauer seines Amtes bestimmt.

Carrard zieht seinen Antrag zurück. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden:

Carrard, Escher, Graf, Schlimpf und Blattmann.

Eine zweyte Botschaft des Senats, welche die Zurücknahme des 39. § der Constitution, die Exdiktatoren betreffend, vorschlägt, wird verlesen und der so eben ernannten Commission zugewiesen.

Die Schiffleute von Horb im Kanton Luzern, bitten um einige Unterstützung wegen ihren häufigen Requisitionsfahrten.

Auf Anderwerths Antrag wird die Bittschrift dem Directorium zugewiesen.

Über ein Heurathsbegreben von J. Bury im Kanton Bern, mit einer Person, mit der er die Ehe gebrochen hatte, geht man einmuthig zur Tagesordnung.

Die Municipalität von Charmany im Kanton Freiburg begeht gleichmässige Vertheilung der Requisitionen in jeder Gemeinde.

Thorin fordert über dieses gerechte Begehren eine Commission, um einen allgemeinen Gesetzesvorschlag zu entwerfen. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Thorin, Fizi und Kaufmann von Stäffisburg.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Botschaft verlesen:

Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Zwider dem 11. und 12. Art. des Gesetzes vom 5. Februar, über die Beziehungsart der Staatseinkünfte, hat es sich in der bedrängten Lage, in welcher sich das Vaterland befindet, ereignet, daß einige Verwaltungskammern, durch den Drang der Umstände gezwungen, über die in den Staatskassen befindlichen Gelder disponirt haben, ohne deswegen die Bewilligung vom Vollziehungs-Directorium erhalten zu haben. Das Vollziehungs-Directorium glaubt unschicklich, in gegenwärtigen Fällen von der Gewalt, so der 52. und 105. Art. der Constitution in seine Hände legt, Gebrauch zu machen, und selbe nur auf jene Beauten anzuwenden, deren Handlungen und Denkart mit den wahren Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit nicht übereinstimmen; allein es sieht sich in der Nothwendigkeit, Euch, B. B. Repräsentanten, einzuladen, durch ein Gesetz die Straffe zu bestimmen, so durch Uebertretung der bemeldten 2

Art. auf die Verwaltungskammern oder Kantone-Gehnehmer anwendbar gemacht werden könne.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,
Laharpe.

Im Namen des Directoriums der Gen. Sekr.
Mousson.

Zimmermann: Noch immer können sich verschiedene Verwaltungskammern nicht an die Einheit der Republik gewöhnen, und glauben, daß nur für ihren Kanton ausschliessend gesorgt werden müsse: es ist Zeit, hierüber Maßregeln zu nehmen und daher begrebe ich, daß hierüber eine Commission, welche uns strenge Gesetze über diesen der ganzen Republik so wichtigen Gegenstand vorschlage, ernannt werde.

Schlumpf folgt und freut sich, daß das Directorium nicht gleich mit der grossen Art einhauen will, wie es einst im Kanton Sentis gethan hat, denn die Umstände können oft zu außerordentlichen Mitteln zwingen. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Carmiran, Zimmerman, Matti, Nellstab und Schoch.

Herzog v. Eff. erhält für 10 Tag Urlaub.

Senat, 17. Juli.

Präsident: Laflechere.

Rahn, im Namen der Revisionscommission der Constitution, legt 2 Abfassungsvorschläge vor, die für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt werden.

Meyer v. Aarau verlangt, daß bei den Debatten über die Constitutionssänderungen das Wort jedem Mitglied so oft gegeben werde, als es dasselbe verlangt.

Fuchs stimmt bei; doch soll keiner zum zweiten mal reden, bis alle, die zum erstenmal reden wollen, geredet haben.

Hoch will während solchen Discussionen weder Facta noch Ordnungsmotionen gestalten.

Cräuer glaubt, das letztere könne nicht zugegeben werden.

Lang glaubt, ohne Verbesserung würde Meyers Antrag unsre Debatten unnützweise sehr langweilig machen; er will nur 2mal jedem Mitgliede zu reden gestatten.

Die Anträge von Meyer, Fuchs und Lang werden angenommen.

Lüthi v. Sol. trägt darauf an, die Saal-Inspectoren sollen sich mit denen des grossen Raths unterreden, um Gleichförmigkeit in der Einschreibung der Abwesenheiten der Mitglieder beider Räthe, die für den Gehaltabzug dienen sollen, zu erhalten.

Hoch weiß, daß im grossen Rath kein solches Verzeichniß der Abwesenheiten geführt wird: er verlangt Rücknahme des Beschlusses hierüber.

Erauer glaubt, daß Gesetz über die Gehaltsabzüge für Abwesende sey zurückgenommen durch das neueste Gesetz über die Gehaltsverminderung.

Lang begehrte Tagesordnung, weil es billig ist, daß die nicht da sind, auch nicht bezahlt werden.

Fuchs stimmt Erauer bei.

Die Tagesordnung wird verworfen.

Muret verlangt Vertagung und Verweisung an die Saal-Inspectoren, die sich mit denen des grossen Rathes besprechen sollen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, welcher vom Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes an alle fremden Münzen unter 2 Bayen und fünf Rappen gänzlich ausser Umlauf setzt.

Schwaller verlangt Verweisung an eine Commission: es ist um beträchtliche Massen kleiner französischer Münzen, die unumgänglich ins Land kommen müssen, zu ihm.

Die Commission wird beschlossen, sie soll in 3 Tagen berichten und besteht aus den B.B. Rahn, Bertholet und Usteri.

Der Beschluß wird verlesen, der jedem Suppleanten beim Obergerichtshof 2080 Franken als jährlichen Gehalt bestimmt.

Er wird an eine Commission gewiesen, die morgen berichten soll: sie besteht aus den Bürgern Bay, Stockmann und Barras.

Der Beschluß, der dem öffentlichen Ankläger beim Obergerichtshof 2400 Franken als jährlichen Gehalt bestimmt, wird an die gleiche Commission gewiesen.

Eben so derjenige, welcher den Gehalt der Commissaires bei der Nationalschatzkammer auf 2240 Fr. bestimmt.

Auch jener, der den Gehalt des Generalsekretärs des Directoriums auf 2300 Franken und unmeublire Wohnung festsetzt.

Der Beschluß über die Formlichkeiten der Petitionen wird verlesen, und an die früher mit dem wegen Redactionsfehler verworfenen Beschluß beantragte Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll.

Der Beschluß wird verlesen, der die Bezeichnung der Aufgaben den Municipalbeamten überträgt und die Unterstatthalter verpflichtet, die Agenten aus den Municipalbeamten zu wählen: er wird an eine Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll: sie besteht aus den B.B. Münger, Meyer v. Arau, Lang, Lüthi v. Langn. und Kubli.

Ein Beschluß folgenden Inhalts wird verlesen: „Kein öffentlicher Beamter, der als solcher von einem

Bürger angeklagt wird, seine Ehre verletzt zu haben, kann sich der Pflicht entziehen, vor dem gewöhnlichen constitutionellen Richter zu erscheinen.“

Meyer v. Arau stimmt zur Annahme; er hätte geglaubt, es wäre nur gar nicht nöthig, eine so einfache und so gerechte Sache durch ein Gesetz vorzuschreiben. Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, 18. Juli.

Präsident: Ruhn.

Das Directorium überendet folgende Botschaft, welche dem Senat mitgetheilt wird.

Das Vollziehungsdirectorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungs-Directorium meldet Ihnen, daß jener Handelsvertrag, den Sie bereits bestätigten, von den gesetzgebenden Räthen in Frankreich verworfen werden. Zugleich zeigt es Ihnen an, daß gegenwärtig also jene Sendung, welche die Unterhandlung dieses Vertrags zum Zwecke hatte, ihr Ende erreicht habe.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,
Laharpe.

Im Namen des Volk. Dir. der Gen. Sekr.
Monssion.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und gewisse in Berathung genommen.

In Erwägung der Notwendigkeit, den Beamten in der Kanzlei des Directoriums ihren Gehalt gesetzlich, im Verhältniß ihrer Arbeit und ihrer erforderlichen Fähigkeiten, zu bestimmen;

beschließt der grosse Rath:

1. Der erste deutsche Redactions-Sekretär, der erste französische Redactions-Sekretär, der Archivar und der Expeditions-Sekretär erhalten jährlich jeder 1760 Schweizerfranken Besoldung.

2. Der Uebersezer erhält jährlich 1449 Fr.

3. Der zweite deutsche Redactions-Sekretär, der zweite französische Redactions-Sekretär, der Registratur des Protokolls und die beiden allgemeinen Registratoren erhalten jeder jährlich 1360 Schweizer-Franken Besoldung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N°. XIX. Bern, den 1. Winterm. 1799. (II. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Besoldung des Directorial-Bureau.)

4. Die Copisten erhalten nach Verhältniß ihrer Fähigkeiten und Arbeiten, die dem General-Secretair zu beurtheilen überlassen sind, jeder jährlich nicht über 960 und nicht unter 640 Schweizerfranken Besoldung.

5. Das Vollziehungs-Directorium ist aufgefordert, der Gesetzgebung alle Jahre einmal, und jedesmal, wenn es wesentliche Veränderungen in seiner Kanzlei vornimmt, welche auf die Summe der Besoldungen wichtigen Einfluß haben, Bericht von dem Zustand seiner Kanzlei mitzutheilen.

J. 1. Nüce würde gerne bestimmen, wenn wir die Mittel dazu in Händen hätten, allein wir müssen uns nach der Decke strecken, und so will er diese Besoldungen auf 100 Duplonen herabsetzen und gerne in Zukunft dieselben erhöhen.

Escher: Solche Stellen sind so wichtig, daß man trachten muß, daß diesenigen Bürger, die sie auf sich haben, an denselben bleiben, und nicht, wenn sie die gehörige Fertigkeit und Sachkenntniß erlangt haben, dieselben verlassen. Freilich waren in der ehemaligen Ordnung die Kanzleistellen weniger besoldet, aber dagegen wußten sich diese Kanzlisten durch Trinkgelder u. d. gl. die sie sich geben ließen, ihr bequemes Auskommen zu verschaffen, und zu solchen Missbräuchen sollen wir nun nicht absichtlich den Anlaß geben: auch ist die vorgeschlagene Ersparniß nicht groß, so daß ich auf dem Gutachten beharre.

Nüce's Antrag wird angenommen.

J. 2. und 3. werden ohne Einwendungen angenommen.

J. 4. Anderwerth weiß nicht, warum ein Minimum bestimmt, und warum soviel bezahlt werden soll, wenn es möglich ist, für weniger Geld solche Copisten zu haben.

Nüce findet, beide Summen seyen viel zu stark, und um 100 Thaler seyen junge Copisten zu haben, so viel man will: er schlägt daher als Maximum 700 Franken und als Minimum dieser Besoldung 400 Franken vor.

Usteri ist sowohl Anderwerths als Nüces Meinung, doch will er etwas höher in der Bestimmung des Maximums gehen, und schlägt zu dem Ende hin 800 Franken vor.

Escher: Die Bestimmung des Minimums ist darum nothwendig, damit die Chefs der Kanzleien wissen, was sie ihren Schreibern im Gewöhnlichen zu geben haben: freilich könnte man Arbeiter unter dieser Summe haben, wenn man nur Bürger der jedermannigen Hauptstadt hierzu brüguchen wollte, welches aber nicht in den Grundsäcken unsrer Verfassung liegt; auch ist es nicht um bloße Copisten wie in einem Kaufmannshaus zu thun, sondern um solche, welche die Expeditionen besorgen und so richtig schreiben können, daß ihre Arbeiten keiner Correcturen bedürfen: nunmt man schlechte Schreiber an, so muß alles mehrermal verbessert und wieder abgeschrieben werden, wodurch soviel Zeit und Arbeit verloren geht, daß diese schlechten Schreiber höher zu stehen kommen, als die bessern und gutbesoldeten: ich beharre also auf dem Gutachten.

Stockar war auch ehemals Schreiber in Schafhansen und hatte mehr zu thun, als einer unsrer Copisten, und doch hat er manches Jahr für höchstens 20 Duplonen gearbeitet: da er überzeugt ist, daß genug Schweizerbürger sind, die mit Freuden solche Stellen annehmen werden, so stimmt er Nüce's Antrag bei.

Escher: freilich waren die ehemaligen Staats-Kanzleien schlecht besoldet, aber dagegen waren diese

Staatssecretaires immer jungs Patrizier, die dann nach einigen Jahren Landvogteien und andere hohe Stellen erhielten; und ohne Zweifel wäre unser Colleg Stockar, wenn die Revolution nicht dazwischen gekommen wäre, bald gnädiger Bürgermeister geworden: da nun aber unsre Copisten nicht in so hohen Erwartungen stehen, so beharre ich neuerdings auf dem Gutachten.

Es wird bestimmt, daß die höchste Besoldung der Copisten 700 Franken und die geringste 400 Franken betragen soll.

Eustor wünscht, daß man auch die Zahl der Copisten bestimme, weil sonst zuviel derselben angestellt werden könnten, so daß dann doch wenig Ersparnis durch dieses Gesetz bewirkt würde.

Escher: wollte man die Zahl der Schreiber festsetzen, so müßte sie so hoch bestimmt werden, daß man sicher wäre, daß sie in jedem Fall alle Geschäfte besorgen könnten, und dann würde sich jeder Chef berechtigt glauben, auch bei weniger Geschäften immer die gleich grosse Anzahl der Schreiber beizubehalten: übrigens können wir in Rücksicht der Zahl der Schreiber ganz ruhig seyn, denn schon haben sich die Copisten unsrer eignen Kanzlei erklärt, daß sie bei einer solchen Besoldung nicht an ihrer Stelle bleiben können: ich fodere also Tagesordnung über Eustors Antrag.

Eustor beharrte.

Erlacher stimmte Eschern bei, doch wenn allenfalls die Copisten davonlaufen, so hofft er, finden sich Repräsentanten, welche die Kanzlei besorgen werden, er selbst anerbietet sich zu diesem Dienst.

Man geht über Eustors Antrag zur Tagesordnung.

Dettay legt folgendes neues Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß es für die Handhabung der Gesetze, für die Freiheit und das Eigenthum der Bürger wesentlich wichtig ist, die Vorschriften festzusezen, nach welchen die von den gesetzgebenden Räthen ergangenen Acten öffentlich bekannt gemacht werden sollen;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlloffen:

1. Das Vollziehungs-Directorium wird auf alle Gesetze und auf alle andere von dem gesetzgebenden Körper ergangene Acten das grosse Siegel der Republik in Zeit von 24 Stunden nach dem Empfange aufdrucken lassen.

2. In dem nemlichen Zeitraum von 24 Stunden soll jedes zum Druck erforderliche Gesetz oder Dekret an den Minister erlassen werden.

3. Auf das späteste in 24 Stunden soll der Minister das Gesetz oder das Decret dem Buchdrucker übersenden.

4. Der Minister und der Buchdrucker soll jeder

ein Register führen, in welches sie das Datum der Versendung und des Empfangs der Gesetze und Decrete einschreiben sollen.

5. Der Minister und der Buchdrucker werden unter sich über die zum Druck erforderliche Zeit übereinkommen, und diese in ihrem Register aufzeichnen.

6. Wenn der Buchdrucker sein eingegangenes Versprechen nicht hält, so soll er mit einer Buße von wenigstens 16, und höchstens 200 Graaken bestraft werden.

7. Die Lettern, deren sich der Buchdrucker hierzu zu bedienen hat, sollen so leserlich seyn, als es nur möglich ist.

8. Der Minister soll das gedruckte Gesetz oder Dekret durch die erste abgehende Post versenden. Ist der Fall dringend, so soll das Gesetz innert 24 Stunden durch einen außerordentlichen Courier abgehen.

9. Was die Decrete betrifft, die den Druck nicht erheischen, soll das Directorium dieselben in Verlauf von 3 Tagen abgehen lassen. In dringenden Fällen soll diese Versendung innert 24 Stunden geschehen.

10. Die Art und Weise, Gesetze zu verkünden, geschieht in folgender Form:

„Im Namen der einen und untheilbaren helvetischen Republik.“

Hier das Gesetz, oder Dekret, so wie dasselbe ergangen, das ist: der Besluß des grossen Rathes und die Annahme des Senats werden mit ihrem Datum wörtlich angeführt. „Das Vollziehungs-Directorium beschließt, daß obiges Gesetz (Dekret) mit dem Siegel der Republik verwahrt, und (wenn es ein Gesetz ist) in der vor geschriebenen Form bekannt gemacht, oder (wenn es ein Dekret ist) nach seiner Form und Inhalt vollzogen werde.“

Gegeben zu den

10. Die Bekanntmachung soll sogleich beim Empfang des Gesetzes (oder Dekrets) vor sich gehen und liegt dem Agenten ob.

Sie wird Statt haben:

a) Durch den Anschlag an den gewöhnlichen Orten.
b) Und über dies durch die Verlesung, welche von dem Agenten, oder unter dessen Augen, von einem Weibel nach vollendetem Gottesdienste geschehen soll.

11. Zur Vollziehung des obigen Articels übersetzt das Directorium von jedem Gesetze

a) Dem Obergerichtshof ein Exemplar.

b) Jedem Kantonsstatthalter soviel Exemplare, als er bedarf, damit er der Verwaltungskammer ein Exemplar, dem Kantonsgericht ein Exemplar und jedem Unterstatthalter laut folgendem Artikel die nöthige Anzahl derselben zufende.

12. Der Unterstatthalter wird seiner Seits jedem Agenten ein Exemplar zustellen, damit er das Geset

bekannt mache; überdies übergiebt er ein Exemplar dem Distriktsgericht.

13. Mit ob bemeldten Behörden sind gehalten, ein genaues Register der Gesetze und Dekrete zu führen, die ihnen mitgetheilt werden.

14. Jeder Agent ist gehalten, sowohl auf dem ihm zugekommenen Gesetz, oder Dekret, als auch auf sei-Verzeichniß den Tag zu bemerken, an welchem er es empfangen, und jenen, an welchem er es bekannt gemacht hat.

Der 1. § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Escher: Alle Gesetze, ohne Ausnahme, müssen dem Minister übergeben werden; denn alle werden durch denselben bekannt gemacht, also kreiche man die Worte: „den Druck erforderliche Gesetze“ aus. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 3. Escher: Hier muß gerade dasjenige beigelegt werden was in dem vorherigen § zu viel ist; denn nur diese: nigen Gesetze müssen dem Buchdrucker übergeben werden, welche gedruckt werden müssen, die übrigen aber nicht. Dieser Antrag wird angenommen.

Die drei folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 7. Escher: Dieser Begriff ist sehr relativ und mit den allergrößten Buchstaben werden wir unsere Gesetze nicht drucken lassen wollen; also fodere ich, daß man einzig bestimme, daß die Gesetze deutlich und leserlich gedruckt werden sollen.

Dieser Antrag wird angenommen.

§ 11. Fizi will die Gesetze am Sonntag nach dem Gottesdienst bekannt machen lassen. Escher ist gleicher Meinung, weil sonst nie so viel Bürger zusammenkommen als zum Gottesdienst, und also nach diesem die Bekanntmachung am leichtesten ist; dagegen in der Woche die Bürger arbeiten und besonders in den Dörfern zu entfernt von einander sind, als daß sie sich bei diesem Trommelschlag einfinden; auch selbst in den Städten läuft gewöhnlich nicht die ehrenwürdigste Classe der Bürger zusammen, wenn in den Straßen getrommelt wird.

Custor folgt, weil er die Gesetze, wie Medici-nen ansieht, die mit Achtung und Zutrauen aufgenommen werden müssen, wenn sie ihre gehörige Wirkung thun sollen.

Kuhn sieht die Bekanntmachungsart der Gesetze als eine Ausübungsmafregel an, die wir nicht zu bestimmen haben; er will einzig bestimmen, daß die Gesetze der versammelten Gemeinde bekannt gemacht werden sollen.

Muret stimmt Kuhn bei, weil Eschers Antrag, in Rücksicht der dringenden Gesetze, nicht genügt. Custor beharrt auf Fizis Meinung, welche angenommen wird.

Die übrigen §§ des Gutachtens, werden ohne Einwendung angenommen.

Geyser, im Namen der Saalinspektoren, begehrte Bestimmung der militärischen Ehrenbezeugungen. Auf Groß Antrag wird diese Bestimmung den Saalinspektoren überlassen.

Auf Lüscher's Antrag sollen die Saalinspektoren höchstens Rechnung ablegen.

Die Gemeinde Herzogenbuchse wünscht nähre Bestimmung über das Gemeindsgüter-Anleihen. Auf Augspurgers Antrag wird dieser Gegenstand einer Commision übergeben, in welche Augspurger, Geyser und Kellstab ernannt werden.

Zum Präsident wird Marcacci und zum deutschen Secretär Spengler ernannt.

Senat, 18. Juli.

Präsident: Laflehere.

Cräuer, im Namen einer Commission, rath zur Verwerfung des Beschlusses, der den B. Guillot betrifft, wegen eines Redactionsfehlers.

Usteri spricht dagegen, er hält den Fehler nicht für bedeutend genug, und will ihn durch die Kanzlei verbessern lassen.

Cräuer besteht auf seinem Antrag.

Muret stimmt Cräuer bei.

Der Beschluß wird wegen Redactionsfehlern verworfen.

Bay, im Namen einer Commission, berichtet über den Beschluß, der das Gehalt des Generalsecretairs des Directoriums auf 2800 Franken und unmeßliche Wohnung festsetzt, — und rath im Namen der Majorität zur Annahme; die Minorität will den Beschluß, als um 400 Franken zu stark, verwerfen.

Barraß findet die Ursache der gegenwärtigen Verminderung unserer Gehalte, nicht in der Uebersetzung derselben von Anfang an, sondern in der Lage der Republik und ihrer Finanzen, die erfordern, daß alle öffentliche Beamten Opfer darbringen: wir würden den Civismus des Generalsecretairs beleidigen, wenn wir ihn davon ausnehmen wollten: man spricht von seinen grossen Beschäftigungen; sind aber die der Gesetzgeber, wenn sie ihrer Pflicht Genüge leisten wollen, nicht ebenfalls groß? der Generalsecretair ist noch jung, er wird durch seine Talente sich weiter befördern. Er verwirft den Beschluß.

Lang ist gleicher Meinung; es ist um Gerechtigkeit und Billigkeit, nicht um abmarkten wie man sich ausgedrückt hat, zu thun. Zufolge der Constitution sollen alle öffentliche Beamten nach ihren Geschäftten bezahlt werden; also soll der Generalsecretair auch nach diesen und nach den Talenteen, die seine Stelle erfor-

bert, nicht nach denen, die er haben mag, bezahlt werden.

Usteri spricht für die Annahme: eben darum, weil unsre Verfassung will, daß die Beamten nach Verhältniß ihrer Arbeit bezahlt werden, soll der General-Secretair mehr Gehalt ziehen, als ein Repräsentant. Läßt sich die Arbeit der letztern — ich spreche nicht von freiwilligen Studien, die man nach Belieben Arbeit oder Erholung nennen mag, sondern von amtlicher Arbeit, die auf den Tag und die Stunde gelesert seyn muß — mit der des Generalsecretaires vergleichen?

Muret sieht das Schicksal des Beschlusses voraus, aber er wird dennoch seine Meinung frei sagen: wahre Dekonomie besteht nicht darin, jede Ausgabe, sondern jede überflüssige oder zu starke zu vermindern; wahre Dekonomie besteht darin, jede nöthige Ausgabe zu machen. Er spricht von den ausgebreiteten und mühsamen Arbeiten der Stelle des Generalsecretairs; dieser Beamte wird schwerlich sehr lange diese Arbeit tragen, oder bei seiner Stelle alt werden. Endlich will Muret für die, so nur die Summe berechnen, bemerken: der grosse Rath, der uns nun zweimal seinen Willen, diesen Gehalt nicht beträchtlicher herabzusetzen, gezeigt hat, wird uns keinen neuen Beschluß senden, und so wird der wirklich stärkere Gehalt dieser Stelle fortdauern.

Augustini: weniger außerbaulich wird der Tag dem Volke seyn, an dem man sich so lange mit dem Gehalt eines einzigen Beamten der Republik beschäftigt, als jener, an dem man die der obersten Gewalten herabgesetzt hatte. Der Generalsecretair ist nicht gehalten, einen solchen Aufwand zu machen, wie ein Stellvertreter des Volks; er ist auch nicht gezwungen, seine Stelle anzunehmen oder zu behalten; er hat auch noch andre Aussichten durch seinen täglichen Umgang mit den Directoren, u. s. w. Ich bin ein alter Offizier vom Frankenlande: ein Schweizer-Hauptmann in diesem Dienst hatte 150 Louisd'ors ohne Wohnung, dafür mußte er seine Glieder zerschneiden lassen, Hitze und Frost ausdauern, — und ein Generalsecretair des armen Helvetiens, der in der Hauptstadt bequem leben kann, sollte mehr beziehen? — Wenn wir früher oder später mit bestaubten Füßen oder geschabtem Kleid wie Fabricius und der athenienische Feldherr unbereichert nach Hause ziehen werden, dann wird unsre Armut uns zur größten Ehre gereichen, und diese Ehre möge auch der Generalsecretair mit uns theilen. Muret irrt sich, wenn er glaubt, der alte Gehalt könne von dem Generalsecretair weiter bezogen werden; alle ältern Gehaltsgesetze sind zurückgenommen.

Mittelholzer glaubt, ist müßig der Vermögenszustand der Republik hauptsächlich bei Bestimmung der Gehalte im Auge behalten werden; keine öffentliche Stelle in unsrer Republik, zimal wenn sie permanent

seyn kann, soll 150 Louisd'ors übersteigen; der Generalsecretair hat keine besondere Verantwortlichkeit; er hat nur die Arbeiten, die ihm aufgetragen sind, zu vollziehen, für die vollzogenen ist er nicht verantwortlich. Er verwirft den Beschluß.

Nuepp stimmt zur Verwerfung, und will den Generalsecretair nicht mehr geben, als einem Gesetzgeber. Kubli spricht für die Annahme des Beschlusses, ihn befriedet, daß man Vergleichungen zwischen den Arbeiten der Gesetzgeber und jenen des Generalsecretairs anstellt; er hat nie in seinem Leben so ruhige Zeit gehabt, wie seit er Senator ist, er weiß vielmehr nicht, wie er die Zeit töden soll; — was dann endlich den französischen Hauptmann, des B. Augustini betrifft, so will er den dahin gestellt seyn lassen; wenn er aber alle Jahre Semestre nahm, und sich ihn noch zu verlängern wußte, so waren seine Arbeiten eben nicht so mühsam.

Meyer v. Arb. ist für die Annahme und stimmt Usteri, Muret und Kubli bei; es thut ihm sehr leid, daß Augustini mit so wenig Achtung von einem Generalsecretair gesprochen und gesagt hat, wann er mit seinem Gehalt nicht zufrieden ist, so könne er gehen. Augustini hat also vergessen, daß nach unserm Gesetze kein öffentlicher Beamter seine Stelle verlassen kann.

Crauer findet, man habe in dieser Discussion die Würde des Senats zu sehr herabgesetzt, und jene des Generalsecretairs zu sehr erhoben; er stimmt zur Verwerfung.

Bay fragt, wie viele Mitglieder aufstehen würden, wenn man fragen wollte, wer sich die zu dieser Stelle nöthigen Talente zutraue; gegentheils wird aber doch niemand zweifeln, daß ein fähiger Generalsecretair auch ein brauchbarer Gesetzgeber wäre.

Mit 29 Stimmen wird der Beschluß angenommen, 28 Stimmen sind für die Verwerfung.

Man verlangt den Namenaufruf; er wird vorgenommen: 29 Stimmen sind für Annahme, 27 für die Verwerfung.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluß an, der dem Directorium einen Credit von 15000 Franken für geheime Ausgaben bewilligt; und einen zweiten, der vom Directorium Antwort auf verschiedene Fragen, den Unterhalt der fränkischen Armee in Helvetien betreffend, verlangt.

Grosser Rath, 19. Juli.

Präsident: Marcacci.

Schlumpf legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welche über die Bittschrift des

B. Hans Kapfer, von Höchstädtten niedergesetzt worden; — um die angeführte Thatsachen dieser Petition, und vorzüglich, die Frage zu untersuchen: „Ob ein Güterkauf, der vor Bekanntmachung des Finanzgesetzes geschlossen worden, — der aber aus zu fälligen Ursachen erst nachwärts ausgesertigt werden konnte, gleichwohl der Handänderungssteuer unterworfen seye, oder aber nicht? —

Hat die Ehre folgenden Bericht abzustatten, und zugleich einen Gesetzesvorschlag, Euerer weisen Beratung vorzulegen.

Die Commission hat die, in dieser Bittschrift angeführte Thatsache, nach eingezogenem glaubwürdigen Bericht, richtig befunden; daß nämlich der im Fall liegende Kauf schon im April 1797, geschlossen worden.

Die Commission hat sich aber sowohl durch diese Bittschrift, als durch eine andere, die seit her in ihre Hände gekommen, so wie auch durch ähnliche, die schon vor der Gesetzgebung erschienen, bewogen gefunden, hierüber ein allgemeines Erklärungsgesetz vorzuschlagen, wodurch diesen und vielleicht noch mehreren solchen Petitionen, auf eine ganz gerechte Weise abgholfen werden könnte. Sie schlägt Euch demnach folgenden Beschluß vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß nach der Gerechtigkeit, und nach den Grundsätzen der Constitution, ein Gesetz keine rückwirkende Kraft haben kann.

In Erwägung, daß das Beschwerliche eines Gesetzes, niemahls auf solche Fälle angewendet werden könne, welche vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes statt gefunden.

In Erwägung endlich, daß besonders bey einem Güterkauf, der Käufer müsse berechnen können, wie hoch ihn das erkaufende Gut im Ganzen zu stehen komme.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o f f e n:

Diesenigen Käufe, Verkäufe, und Handänderungen der liegenden Güter, Häuser ic. welche vor Bekanntmachung des Finanzgesetzes, vom 17. Weinmonat 1798, zwischen den Contrahenten bestimmt verabredet, und unzweifelhaft beschlossen worden, so wie diejenige, von denen, in zweifelhaften Fällen, der gehörige unparthenische Beweis gemacht werden kann; können der Handänderungssteuer noch nicht unterworfen seyn; wenn schon die Ausfertigungsakten erst nach der Bekanntmachung des obigen Gesetzes, einregisterirt und ausgestellt worden sind.

Fierz will, daß aber von diesen Käufen, die gehörigen Abgaben entrichtet werden müssen. Kuhn

bemerkt, daß das Gutachten hierüber nichts zu bestimmen hat; allein er will näher bestimmen, welches Finanzgesetz hier gemeint sey. Custor glaubt, das Gutachten sey nicht deutlich genug, und will dasselbe zu näherer Entwicklung, der Commission zurückweisen.

Schlumpf beharret auf dem Gutachten, mit Kuhns Beisatz. Carrard ist Custors Meinung, weil viele Zwischenläufe sind, die weder die alten noch neuen Auflagen, diesem Gutachten zufolge, zählen würden. Er glaubt, überhaupt sey das ganze Gutachten überflüssig, und er will über die Bittschrift, die zu diesem Gutachten Anlaß gab, zur Tagesordnung gehe, darauf begründet, daß die Gesetze nicht zurückwirkend sind. Anderwerth folgt und wünscht, das Gutachten der Commission zurückzuweisen. Tomini stimmt Carrard bei und findet überdem das Gutachten undeutlich abgefasst. Fierz und Custor vereinigen sich mit Carrard.

Schlumpf fürchtet, ohne ein Gesetz über diesen Gegenstand, werden wir von Bittschriften überschwemmt werden; er will daher den Fall bestimmt entscheiden, und beharret auf dem Gutachten. Erlacher stimmt Kuhn, aber auch zugleich Carrard bei. Zimmern kann nicht begreiffen, wie man Kuhns und Carrards Meinung zugleich seyn kann, da sie sich ganz entgegengesetzt sind; er stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird.

Das Directoriu m übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirectoriu m der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Über die gegenseitigen Besignisse der Civil- und Militärgerichte erheben sich Zweifel, deren Folgen zu bedenklich ist, um nicht schleunige Erklärung nothwendig zu machen. Unbürgerliche Reden und das Lesen eines aufwieglerischen Blattes haben in dem Kanton Leman Untersuchungen und die Instruktion über eine Prozedur nothwendig gemacht. Das Verhör nahm vorläufig der Districtsrichter des Orts auf, wo das Vergehen geschehen war, und alsdenn übersandte er es zufolge Tit. 9. §. 93. der Constitution, an das Kantonsgesetz. Dieses nun weigerte sich, hierüber zu sprechen, und gründete seine Verweigerung darauf, daß nach dem 2ten Artikel des Gesetzes vom 31ten März dieses Jahres, die Beurtheilung von Fällen dieser Art, vor die Kriegsgerichte gehöre. Hingegen glaubte das Kriegsgericht an seinem Orte, die Beschaffenheit der Sache sey von zu geringer Beschaffenheit, als daß sie nach obigem Gesetze müsse beurtheilt werden. Es wies

also den Prozess an den Civilrichter zurück. Bei solcher Lage der Dinge, Bürger Gesetzgeber, hielt sich das Directoriuum nicht befugt, seine Meinung zu erklären. Ihnen allein steht es zu, solche gegenrevolutionäre Verbrechen, wie sie in dem 2ten Art. des Gesetzes vom 30ten Merz, als todeswürdig angeführt werden, genau zu bestimmen und zwischen solchen Verbrechen und weniger strafbaren Vergehnungen, die Grenzlinie zu ziehen. Ohne Zweifel entgeht es Ihnen nicht, daß ein solcher Streit zwischen den Tribunalien über die eigentliche Behörde um so viel mehr mit Beschleunigung begelegt werden muß, je mehr er den Lauf der Justiz aufhält. Zur Beilegung des Streites aber bedarf es entweder einer mit mehr Schärfe und Genauigkeit gezogenen Grenzlinie zwischen den Gerichtsbarkeiten, oder der Bestimmung verhältnismässiger Gradation zwischen den Strafen und den Vergehnungen; eine Gradation, welche die Gesetze vom 30ten und 31ten Merz nicht beschlossen, indem sie keine andere als die Todesstrafe erkennen.

Das Directoriuum lädt Sie ein, Bürger Gesetzgeber, diesen Gegenstand in schleunige und ernsthafte Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Directoriuum,

L a h a r p e.

Im Namen des Directoriuum, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Kuhn wollte einen Antrag machen, die mit Blut geschriebnen Gesetze vom 30ten und 31ten Merz zurückzunehmen; jene Gesetze wurden in einem Augenblick gemacht, als das Vaterland von einem äussern Feind bedroht und zugleich von innern Unruhen zerrissen wurde und man glaubte die Republik durch Strenge retten zu können; aber es ist ein Unterschied zwischen strengen und zwischen Schreckens-Maafregeln und wir gingen in diese über, statt bey jenen stehen zu bleiben; also sollten wir je eher je lieber von diesen Maafregeln zurückkommen und innert die gesetzlichen Grenzen zurücktreten, und eben so sollte die bestehende Commission chestens rapportiren, ob noch außerordentliche Gerichte notwendig seien; und wenn sie es sind, ob sie nicht aus den constitutionellen Richtern besetzt werden sollten.

Escher folgt ganz Kuhns Antrag und Bemerkungen, und hofft die traurige Erfahrung, die auch wir von Wirkungen ungerechter Schreckens-Maafregeln machten, werde nun endlich jedermann überzeugt haben, daß dieselben eben so ungern als ungerecht sind.

Bourgeois will die Bothschaft der Militär-Commission, mit der Aufforderung überweisen, in drey Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Die Bothschaft wird der Commission zugewiesen.

Das Directoriuum übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Directoriuum der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Zu grossem Aergerniß der Freunde der Ordnung, wurde in einigen Gemeinden Helvetiens der Freyheitsbaum umgehauen. In den meisten wurde er fogleich wieder aufgerichtet; da es aber wesentlich nothwendig ist, daß man solchen Vergehnungen den gewöhnlichen Vorboten von Auflehnung und Empörung zuvorcomme, so muß das Gesetz eine Strafe für diejenigen bestimmen, die sich entweder derselben schuldig gemacht, oder doch bey ihrer Verübung die Augen zugethan haben. Das Directoriuum glaubt, es sei wichtig, die Wachsamkeit der Gemeinden, in welchen solche Ausschweifungen begegnen könnten, dadurch zu beleben, daß man ihnen eine Verantwortlichkeit auflegt. Man könnte einer Gemeinde, in der ein Freyheitsbaum umgehauen worden, zur Biederaufrichtung 24 Stunden gestatten; nach Verfusß dieses Termins aber könnten auf einen solchen Fall die drey ersten Artikel des Gesetzes vom 28ten April angewendet werden. Dies ist der Gegenstand, Bürger Gesetzgeber, über den Euch das Directoriuum zur Berathschlagung einladiet.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Directoriuum,

L a h a r p e.

Im Namen des Directoriuum, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Gräf fodert Verweisung an eine neue Commission. Escher: Schon ist eine Commission über einen ähnlichen Gegenstand niedergesezt, der man auch diese Bothschaft überweisen kann, und hoffentlich wird die Commission den ewigen Grundzatz der Gerechtigkeit kennen, den auch keine Revolution zerstören kann, daß man nur den Schuldigen zu strafen berechtigt ist, und daß also nie eine ganze Gemeinde für das Vergehen eines Einzelnen, der vielleicht aus Feindschaft gegen sie handelte, verantwortlich gemacht werden kann.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Abgeordnete der Gemeindesverwaltung von Neus, erscheinen an den Schranken und klagen, daß die Verwaltungskammer des Leman von ihr die Lieferungen für die fränkische Armee fodere, da doch alle Bürger, ohne Unterschied, und nicht bloß die Eigentümer eines Gemeindguts, hierzu beitragen sollen.

Auf Kuhns Antrag erhalten die Abgeordneten die Sicht in alle öffentlichen Blätter; dadurch werden die Schweizer von ihrem Frethum zurückkommen und endlich einsehen lernen, was die wahren Absichten unserer Feinde sind, und wie sehr also die eigene Selbsthaltung jeden verpflichtet, das Vaterland zu vertheidigen. Dieser Antrag wird angenommen, und die Bothschaft dem Senat mitgetheilt.

Bourgeois findet die Gegenstände dieser Vorstellungen ganz gerecht; allein da sie wider Verfügungen austritt, die von der vollziehenden Gewalt genommen würden, so muß die Sache näher untersucht werden, ehe wir darüber entscheiden dürfen, und darauf fodere ich Verweisung an eine Commission.

Carmintran folgt. Der Gegenstand wird einer Commission zu näherer Untersuchung überwiesen, in die geordnet werden:

Bourgeois, Carmintran, Anderwerth, Schwab und Pozzi.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungsdirektorium beeilt sich, Ihnen officielle Nachrichten mitzuteilen, die es über das Verfahren des Feindes in den eroberten Kantonen erhalten hat. Sie sehen daraus, daß er bereits die Maske fallen läßt, unter der er die verhafteten Anschläge verbarg, und ängstliche oder irre geführte Bürger zu hintergehen sucht.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektorium,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.
Mousson.

Auszug eines Briefs.

Man nöthigt alle Helvetier von 15 bis 18 Jahren, sich in die Gegend von Frauenfeld zu begeben, wo sich unter dem Oberbefehl der rächen den Schweizer. (So nennt sich ein Haufen helvetischer Verräther oder Ueberläufer in englischem Solde,) ein beträchtliches Corps bildet. Mehrere Kantone weigern sich, zu marschiren; vorzüglich im Thurgau hat diese Maßregel ein solches Missvergnügen verursacht, daß mehrere Dörfer einen Aufstand erregten. In der Gegend von St. Gallen geht es eben so: die Einwohner sind entzogen, und irren in den Wäldern umher, wo sie von den Oestreichern verfolgt werden.

Dem Original gleichlautend.

Unterzeichnet: Der Gen. Sekr.
Mousson.

Kuhn fodert Einrückung dieser officiellen Nach-

Schweizer von ihrem Frethum zurückkommen und endlich einsehen lernen, was die wahren Absichten unserer Feinde sind, und wie sehr also die eigene Selbsthaltung jeden verpflichtet, das Vaterland zu vertheidigen. Dieser Antrag wird angenommen, und die Bothschaft dem Senat mitgetheilt.

Die Einwohner von Robellaz im Leman, begehren neuerdings eine eigene Municipalität auszumachen. Auf Zimmermanns Antrag wird die Bothschaft der hierüber schon vorhandnen Commission zugewiesen.

Verschiedne Pfarrer der Classe von Ferten klagen über eine Ernennung zu einer Pfründe durch die Akademie von Lausanne. Bourgeois fodert Verweisung ans Direktorium, welches die Vollziehung der Gesetze zu besorgen hat, und dem also dieser Gegenstand zufolgt.

Escher: Die Klage betrifft eigentlich die Nichtbeobachtung der Rangordnung des Alters in der Wiederebesetzung der Pfründe; da nun aber kaum neben einem Wiederebesetzungsrecht eine gesetzliche Rangordnung Statt haben kann, und da die Verwaltungskammer der einstweilen das Ernennungsrecht zufolgt, dieses der Akademie in Lausanne übertrug, so können wir nicht in diesen Gegenstand eintreten und müssen also über diese Bittschrift, als die Gesetzgebung nicht gehörend, zur Tagesordnung gehen.

Kuhn stimmt Bourgeois bey, weil Eschers Zweifel irrig ist. Anderwerth fodert Verweisung an die Commission über Ernennung der Pfarrer, weil in einigen Kantonen die Ernennung durch die Gemeinden auch eingestellt wurde. Graf stimmt Anderwerth bey und fodert in 14 Tagen ein allgemeines Gutachten. Carrard stimmt Bourgeois bey. Cusor und Zimmerman folgen, weil die Bittschrift beyden Stellen zugleich mitgetheilt werden kann. Anderwerth folgt, fodert aber über diesen Fall eine besondere Commission. Die Bittschrift wird dem Senat und der Commission mitgetheilt und diese aufgesodert, ein abgesondertes Gutachten über diesen Gegenstand vorzulegen. Böller, Schluumpf und Carmintran werden dieser Commission beigeordnet.

Joh. Weiler von Hochstätten begeht von der Einregistriungsgebühr, eines am Tag des Gesetzes geschlossnen Kaufs, befreit zu werden. Schluumpf sieht seine Prophezezung jetzt schon in Erfüllung kommen, daß wenn wir keine gesetzliche Bestimmung hierüber treffen, wir von ähnlichen Bittschriften werden überschwemmt werden. Man geht zur Tagesordnung, darauf begründet, daß die Gesetze nicht zurückwirkend seyn können.

Der Ex General Keller übersendet von Paris aus eine Rechtsschriften-Schrift. Graf fodert

Tagesordnung, weil wir nicht Richter sind und Kellner auf die Citation des Direktoriums nicht erschienen ist und dadurch also die Anklage wider ihn nur zu sehr bestätigte, und wir überhaupt hierüber nicht Richter seyn können.

Tomini fodert Mittheilung an das Direktorium. Carrard begeht Verlesung dieser Zuschrift, deren Inhalt wir nicht einmahl kennen, und also auch darüber nicht absprechen können. Graf beharret, weil der Titel uns schon angeigt, daß es eine Rechtfertigungs-Zuschrift ist, die uns nichts angeht. Bourgeois stimmt Carrard bey. — Die Zuschrift wird verlesen und ihre Uebersetzung in die deutsche Sprache beschlossen.

Der über den Gehalt des Suppleanten des Obergerichtshofs vom Senat verworfene Beschluss wird an die Commission zurückgewiesen. Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 19. Juli.

Präsident: Laflechere.

Fuchs wird zum Präsidenten, Lang zum deutschen Secretair, und Trauer zum Saal-Inspector gewählt.

Bay, im Namen einer Commission, berichtet über den Beschluss, der den Suppleanten des Obergerichtshofs einen Gehalt auf 2080 Franken bestimmt; sein Bericht ist folgender:

Das Gehalt der Suppleanten am Obergerichtshof ward anfänglich auf 3200, nachwärts auf 2720, nun aber auf L. 2080 bestimmt. Die Commission findet einmuthig, daß diese letztere Summe nicht im Verhältniß mit der Reduction der Gehalts der Oberrichter, noch im Verhältniß mit der Arbeit eines Suppleanten verglichen zu deren eines Oberrichters siehe, der grösste Theil der Suppleanten auch weit jünger als die Oberrichter und unverheirathet sey; endlich bei den vielen müsigen Stunden und ganzen Tagen, so den Suppleanten übrig bleibent, solche mit ihren bequemen Stellen sehr leicht noch andre lukrative Beschäftigungen, wenigstens die Hälfte der Zeit, verbinden können, die hingegen der Oberrichter gänzlich seiner ununterbrochenen Arbeit ansehen muss. Aus diesen Betrachtungen räth die Commission dem Senat die Verwerfung dieses Beschlusses an; in der Erwartung, der grosse Rath werde die Besoldung der Suppleanten am Obergerichtshof von L. 2080 auf L. 1600 oder wenigstens L. 1840 herabsetzen. Noch besser würde es vielleicht seyn, wenn das Gesetz, so die Suppleanten zur permanenten Residenz verpflichtet, rapportirt; folglich dieselben dimittirt, und nur im bedrohenden Fall gegen ein gewisses Reise- und Taggeld, alle oder ein Theil derselben berufen würden.

Meyer v. Arb. spricht für Annahme des Beschlusses; diese Suppleanten sind genöthigt, wenn auch mit wenigen Geschäften, sich doch immer im Hauptort der Republik aufzuhalten, und ihren gewöhnlichen Beruf können sie da nie mit Erfolg fortsetzen: auch sieht er nicht, wie ihre Gegenwart nur zu gewissen Seiten füglich verlangt werden könnte.

Lang ist für die Verwerfung, doch will er den Gehalt nicht so weit heruntergesetzt wissen, als die Commission vorschlägt; nur über eine gewisse zum Unterhalt nöthige Summe hinaus, dürfen die Gehalte in gleichem Verhältnisse vermindert werden.

Der Beschluss wird verworfen.

Die gleiche Commission berichtet über den Beschluss, der dem öffentlichen Ankläger beim Obergerichtshof 2400 Franken als Gehalt festsetzt, und räth zur Annahme derselben.

Der Beschluss wird angenommen.

Die nämliche Commission legt über den Beschluss der den Commissarien des National-Schazamtes einen Gehalt von 2240 Franken bestimmt, folgenden Bericht vor:

Das Gehalt der National-Schazmeister ward von Anfang auf L. 4000, nachwärts auf L. 3520, jetzt aber auf L. 2240 bestimmt. Bei der Wichtigkeit dieses Amts, zu welchem insbesondere ein vertrauter, sicherer, beider Sprachen wie des Wechselrechts fundiger und in allen Arten von Rechnungen fertiger Mann erfodert wird, der sehr leicht in einem Handelshaus als Commiss mit geringerer Mühe und Verantwortlichkeit eine eben so hohe Besoldung erhalten könnte; glaubte die Commission einmuthig, dem Senat die Annahme des vorliegenden Beschlusses vom 15. Juli anrathen zu sollen.

Der Beschluss wird angenommen.

Der dritte Abänderungsvorschlag der Revisions-Commission der Constitution, der auf die Zurücknahme des 64. Art. der Constitution antragt, wird zum zweitenmal verlesen; er ist folgender:

An den grossen Rath.

In Fortsetzung der Berathung über die Abänderungen der Verfassungsgaete, und

In Erwägung, daß Umstände vorhanden seyn könnten, unter denen, ohne die Gefahr des Vaterlandes zu vermehren, die Gesetzgebung keine Bakanzzeit nehmen kann;

In Erwägung, daß die durch den 64. Art. der Constitution vorgeschriebene Bakanzzeit den Einstuf der vollziehenden Gewalt auf eine gefährliche und den Grundsätzen der Constitution selbst zuwiderlaufende Weise verneht;

(Der Beschluss folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N°. XX. Bern, 7. Winterm. 1799. (17. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 19. Juli.

Präsident: Lafléchere.

(Fortsetzung.)

Beschluß des 2ten Abänderungsvorschlags der Revisionscommission der Constitution.

In Erwägung endlich, daß die Gesetzgebung immer das Recht behält, sich nach Gutbefinden, wann die Lage und das Wohl der Republik es erlauben, für eine längere oder kürzere Zeit zu vertagen;

hat der Senat beschlossen:

Es soll dem souveränen Volk als Abänderung der Constitution vorgeschlagen werden, den 64. Art. der Constitution zurückzunehmen und aufzuheben.

Stockmann stimmt ohne Bedenken zur Annahme, er weiß aber, daß der grosse Rath sich darüber bestreitet, daß man nicht mit dem 106. Art. der Constitution und seiner Rücknahme den Anfang macht.

Usteri bittet, daß man ist bei der Sache bleibe, zimal wegen dem 106. Art. die Commission schon beauftragt ist.

Devevey glaubt, es sollte nur heißen: können sich nur auf kürzere Zeit vertagen — nicht: auf längere oder kürzere.

Crauer stimmt zur Annahme.

Muret erklärt, daß das kürzere oder längere — sich keineswegs auf die Zeit der 3 Monate bezieht, von der nun überall keine Rede mehr ist.

Mittelholzer stimmt Muret bei.

Barras findet, die unbedingte Weglassung des Artikels sei nicht annehmlich; es würde daraus folgen, daß die Gesetzgebung sich gar nie vertagen kann; er will sezen, das gesetzgebende Corps kann oder soll, wann seine Geschäfte und die Lage der Republik es erlauben, sich vertagen.

Meyer v. Arb. stimmt Barras bei.

Usteri: Was Barras besorgt, ist ganz ungegrün-

det; was das Gesetz nicht verbietet, ist erlaubt; also, wenn die Constitution, der Gesetzgebung sich zu vertagen nicht verbietet, so giebt sie ihr dadurch, solches zu thun, hinlängliche Vollmacht. In der That vertagen wir uns an den Sonntagen, an andern einzelnen Tagen, warum sollten wir es dann nicht an mehrern können? der vorgeschlagene Zusatz wäre ganz überflüssig; die Constitution soll nur positive Bestimmungen enthalten, nicht negative und facultative; ohne dies würde sie zu einer ungeheuern Masse an schwollen.

Barras glaubt, alles was der Gesetzgeber als solcher thun dörfe, müsse ihm durch die Constitution vorgeschrieben seyn.

Bay stimmt zu dem Antrag der Commission.

Augustini spricht im Sinne von Barras.

Grauer glaubt, wir bedürfen keiner constitutionellen Bequämigung, um uns zu vertagen, wenn es die Verrichtungen der Gesetzgebung erlauben; er stimmt zur Annahme.

Lüthi v. Sol. Was das constitutionelle Gesetz dem Gesetzgeber nicht zu thun verbietet, darf er allerdings thun; darin hat Usteri Recht: indessen stimmt er doch zur Weglassung des 2ten Considerants, und auf Hinweisung von Barras Antrag an die Commission; weil es nothwendig seyn könnte, längere Vertagungen unter constitutionelle Einschränkungen zu bringen; aber der gegenwärtige Antrag ist hiervon ganz unabhängig; es ist nur darum zu thun, die gezwungne Vacanzzeit aufzuheben; er stimmt zur Annahme der Abfassung.

Meyer v. Aran stimmt Barras bei; der Zusatz wird die Sache dem Volke deutlicher machen.

Mittelholzer spricht gegen Barras und Lüthi v. Sol.; was der letzte vorschlägt, gehört nicht in die Constitution, sondern kann Gegenstand eines Gesetzes seyn.

Muret will, daß das Directorium bei seinem allgemeinen Recht, die Gesetzgebung zu etwas einzuladen, das Recht nicht haben soll, die Nähe zur Vertagung einzuladen.

Lafléchere glaubt, der Grundsatz: was das Gesetz nicht verbietet, ist erlaubt — lasse sich nicht auf

ganze Corps anwenden; die Constitution muß die Art bestimmen, wie die Vertagung stattfinden kann; er nimmt den gegenwärtigen Vorschlag der Commission an, erwartet aber den Vorschlag eines neuen in die Constitution einzunehmenden Artikels.

Lüthi v. Sol. Neben die Formalitäten, die bei einer Vertagung der Räthe müssen beobachtet werden, ist ein constitutioneller Artikel nöthig; er beharrt auf der Verweisung hievon an die Commission.

Die Absaffung der Commission wird angenommen.

Auf Crauers Antrag soll die Revisioncommission untersuchen, ob die Bestimmung der Formalitäten unter denen Vertagung der Räthe statt finden darf, Gegenstand der Constitution oder blos eines organischen Gesetzes sey.

Der Beschluss wird verlesen, der die Gehalte der bei der Kanzlei des Directoriums angestellten Schreiber bestimmt.

Neding verlangt Verweisung an die Commission, die mit den früheren Gehaltsbeschüssen beauftragt ward. Dieser Antrag wird angenommen; die Commission soll am Montag berichten.

Der Beschluss wird verlesen, der das Entschädigungsbegehren des B. Guillot betrifft; er wird der mit dem früheren, wegen fehlerhafter Absaffung verworfenen Beschluss, beschäftigten Commission übergeben; sie soll am Montag berichten.

Die Botschaft des Vollziehungs-Directoriums wird verlesen, worin es angezeigt, daß der Handelsvertrag mit Frankreich von den gezeigenden Räthen in Frankreich verworfen worden, und also die Sendung des B. Jenners zu Ende ist.

Eben so eine 2te Botschaft, worin das Directorium über das Verfahren des Feindes in den eroberten Kantonen Nachricht mittheilt.

Laflechere verlangt, daß diese Nachrichten gedruckt und das Directorium eingeladen werde, sie in ganz Helvetien austheilen zu lassen.

Mittelholzer glaubt, daß Directorium werde hinlänglich für die zweckmäßige Bekanntmachung sorgen.

Bertholet verlangt ehrenvolle Meldung der Gemeinden, die sich weigern, sich in das feindliche Truppencorps anwerben zu lassen.

Desveyn verlangt Einrückung der Nachrichten ins Protokoll, weil jene Gemeinden nicht namentlich angegeben sind.

Man beschließt, die Saal-Inspectoren sollen sich über die Bekanntmachung dieser Nachrichten mit dem Directorium besprechen.

Die ehrenvolle Meldung, von Bertholet vorgeschlagen, wird beschlossen.

Die 2te Verlesung von Usteri's Antrag, zur Ernennung einer Commission über eine neue Eintheilung des helvetischen Gebiets, wird vorgenommen.

Der Antrag wird angenommen. — In die Commission werden durchs Scrutinium ernannt: Neding, Mittelholzer, Kubli, Augustini und Barras.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt einen Besluß an, der bestimmt, auf welche Weise das Directorium zur Veräußerung von Schuldtiteln der Republik bevollmächtigt seyn soll.

Schneider erhält einen Urlaub von 14 Tagen.

Großer Rath, 20. Juli.

Präsident: Marcacci.

Escher sagt: Abermals sehe ich, daß wir keine Gutachten an der Tagesordnung haben, und daß unsere Commissionen, ungeachtet der gewöhnlichen Kürze unserer Sitzungen, während unserm provisorischen Aufenthalt in Bern, ziemlich unthätig sind; daher sollten wir wenigstens diejenigen Gutachten behandeln, welche uns die thätiger gewesenen Commissionen in Luzern lieferten; unter diesen zeichnet sich Kuhns Gutachten über die Criminalprozeßform aus. Schon viele Monate ist es in einer Sprache gedruckt; ich begehre, daß die Kanzley dafür sorge, daß wir dasselbe nächste Woche in beiden Sprachen gedruckt erhalten, um es behandeln zu können.

Zomini folgt und fodert, daß auch die zweyte Abtheilung der Civilprozeßform, welche uns Secretan lieferte, ehestens gedruckt und behandelt werde.

Nuce stimmt ganz Eschern bey, deun wahrlich, es ist wie, wenn wir in Capua wären, oder aber wie, wenn uns, gleich dem Ulisses, die Syrenen zusezten, und so wäre es gut, wenn wir unsern Aufenthalt wieder etwas abändern würden. Ich bin innert 14 Tagen in 4 Commissionen ernannt worden; allein nie haben sich dieselben versammelt und so müßte auch ich unthätig seyn. Man mache, daß unsere Nationalbuchdruckerey endlich gehe, oder wenn sie keines bessern Gangs fähig ist, wende man sich an eine andere. Eschers Antrag wird angenommen.

Graf bezeugt, daß die Militär-Commission schon lange ein Gutachten bereit hat, welches aber noch niemals überzeugt werden konnte; er hofft aber, dasselbe bis Montag vorlegen zu können.

Matti und Carmintrani legen, im Namen einer Commission, folgendes Gutachten vor, über welches auf Kuhns Antrag Dringlichkeit erklärt, und welches H. Wese in Berathung gezogen wird.

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdi-
rektoriums vom 16. dies.

In Erwägung, daß es dringend ist, den Missbräuchen zu steuern, welche die Verwaltungskammern und Obereinnehmer begehen, die sich den Gesetzen wider, erlauben würden, ohne ausdrückliche Vollmacht von Seite der Regierung, für die Bedürfnisse ihrer

Kantone oder zu anderwârtigem Gebrauch, über die öffentlichen Gelder zu verfügen,

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit
b e s c h l o s s e n:

1. Die Verwaltungskammern und Obereinnehmer, welche den Articeln 11. und 12. des Gesetzes vom 5ten Hornung dieses Jahrs zu wider handeln, und über die in der Nationalkasse liegenden Gelder, verfügen würden, ohne von der Regierung in der gesetzlich bestimmten Form dazu bevollmächtigt zu werden, sind für eben diese Summen persönlich, einer um und für den andern — gegen dieselbe verantwortlich erklärt, und gehalten, den Betrag davon in Zeit acht Tagen derselben wieder zurückzustellen.

2. Im Wiederholungsfalle, im gleichen Jahr, sollen die Verwaltungskammern und Obereinnehmer, nebst der in obigem Artikel bestimmten Verantwortlichkeit und Wiederersezung, ebenfalls einer um, und für den andern, und in acht Tagen Zeit, zu Handen der Republik, eine derjenigen Summe gleichkommende Geldbusse bezahlen, über welche sie eigenmächtig und ohne die erforderliche Vollmacht, disponirt haben würden.

3. Endlich sollen bey der dritten Begehung im gleichen Jahr, die Verwaltungskammern und Obereinnehmer, nebst der in obigen Articeln festgesetzten Wiedererstattung und Busse, in Form des 82. und 105. Articels der Constitution, von ihren Aemtern entsetzt werden.

§. 1. Andererwirth wünscht, daß hier den Verwaltungskammern für diese Zurückzahlungen kein Zeitpunkt bestimmt, und also die 8 Tag Aufschub ausgestrichen werden. Kulli folgt und bemerkt, daß das Directoriu[m] nicht auf die Obereinnehmer oder die Verwaltungskammern ziehen kann, sondern daß dieses durch die Schatzancts-Commissârs geschieht; er fordert also hierüber Verbesserung dieses §. Zimmermann unterstützt den § ohne Abänderung, weil die Regierung schon oft gelähmt wurde, dadurch, daß die Verwaltungskammern über ihre Gelder verfügen, und also diese kurze Erstattungszeit sehr zweckmäig ist; da das Gesetz die Form bestimmt, unter der die Regierung über die Gelder verfügt, so ist auch hierüber der § zweckmäig; doch könnte, um Kullis Sorgfalt hierüber zu beruhigen, noch begegnet werden, daß diese Beziehungen nach Form des Gesetzes geschehen sollen. Nuce stimmt Zimmermann bey; doch ist zu bemerken, daß der Fall eintreten kann, daß durch Regierungs-commissârs, oder Generälen, zum unentbehrlichen Unterhalt der Truppen, Geld nothwendig gefordert werden muß; und dann also könnte dieser § zu bedenklich werden. Er fordert hierüber eine Ausnahme; begehrt aber, daß in diesem Fall die Verwaltungskammern auf

der Stelle Bericht erstatten sollen. Siunmer in ann beharrt auf dem §, weil, wenn außerordentliche Fälle ausgenommen werden, nichts bestimmt ist; dann die Verwaltungskammern würden immer vorschützen, diese außerordentliche Fälle seyen vorhanden gewesen; auch sollen die Commissârs nicht das Recht haben auf die Kantonskasse zu ziehen, sondern das Directoriu[m] soll unmittelbar für alle Bedürfnisse der Armeen sorgen.

Kuhn stimmt ganz Zimmermann bey, wenn die außerordentlichen Fälle nicht genau bestimmt werden können. Uebrigens weiß er aus Erfahrung wie schlecht die Versorgung der Armeen organisiert war, und daß er oft Anleihen machen mußte, um die Truppen nur einigermaßen zu unterhalten und zufrieden zu stellen; er trägt darauf an, über diesen Theil der Organisation eine Commission niederzusetzen. Ackermann stimmt Zimmermann und Kulli ganz bey.

Der § wird mit Zimmermanns angetragnem Befafz angenommen.

§. 2. Kuhn stimmt zwar, im Ganzen genommen, dem § bey; doch wünscht er, daß näher bestimmt werde, wann der Fall einer Wiederholung dergleichen Fehler Statt hat; da gewöhnlich angenommen wird, daß dieser Fall vorhanden ist, wenn der Fehler innert Jahressfrist wieder begangen wird, so begehrt er Verfügung dieser Bestimmung. Dieses ist um so viel nothwendiger, da die moralische Person der Verwaltungskammer, obgleich immer bleibend, doch jährlich in ihren physischen Personen abändert. Der § wird mit diesem Befafz angenommen.

§. 3. Wird mit der nämlichen Bestimmung, welche dem 2. §. beigesetzt ist, angenommen.

Das Directoriu[m] übersendet folgende Bothschaft:

Das Polizeiungsdirectoriu[m] der einen und unthilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Außer den entschiedenen guten und schlechten Bürgern gibt es noch eine Classe, die, ob sie gleich zu den letztern gezählt werden kann, nichts destoweniger dem Gesetz und der Wachsamkeit der Justiz entgeht. Da sie unaufhörlich sowohl die besondere als die öffentliche Sicherheit bedroht, so muß sie nicht nur die Polizei beständig im Auge halten, sondern es bedarf noch überdies einiger Maßnahmen um den Ausbruch ihrer Leidenschaften zu hindern, und ihre schlimmen Anschläge zu vereiteln.

Bürger Repräsentanten! das Polizeiung-Directoriu[m] wünscht Ihre Aufmerksamkeit auch auf diesen Theil der Gesetzgebung zu lenken, indem es Sie auf

das Mittel führt, das ihm zur Erreichung eines solchen Zweckes das angemessenste scheint: Dieses Mittel glaubt es in dem System der Verbürgung zu sehen, zu welcher die Tribunalien diejenigen verpflichten könnten, die durch ungeschicktes Vertragen, Drohworte, Unfugen, Nachsucht, für die persönliche Sicherheit gefährlich seyn würden. Eine solche Verbürgung könnte allenfalls auch noch als Bedingung den ausgesäkten Sentenzen angehängt werden; sie wäre gleichfalls ein Schild für den ängstlichen Angeber, der so häufig durch sein Schweigen den Fehlhaben die Straflosigkeit zusichert; sie würde die Abgestrafsten vor dem Rückfall in solche Fehler verwahren, in die sie ihr Charakter, ihr Hang und ihre Angewöhnungen, nur allzuleicht hinreissen. Indem aber das Direktorium nur überhaupt und im Allgemeinen ein Gesetz vorschlägt, das unter weiser Entfaltung in so mancher Rücksicht unendlich wohltätig seyn kann, so wünschte es, die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Räthe auf die Gewährleistung jener durchgängigen Sicherheit zu holen, die durch eben dieses Mittel erreicht werden kann.

Sonderheitlich in den Zeiten einer Revolution giebt es der unzufriedenen und gallischen Menschen nur allzuviel, die über alles, was man thut, den giftigsten Tadel verbreiten. Mit tückischer Erenwägung untergraben sie die Fundamente der öffentlichen Autorität; sie lassen beunruhigende Gerüchte herumgehen; sie nähren das Misvergnügen, welches ohnhin die Vorfälle der Zeit und unvermeidliche Umstände erwecken; sie erbittern die Meinung des Publikums gegen die Dinge selbst, so wie gegen die Personen; sie suchen Unruhen zu stiften, und das Volk aufzubeden. Bei jedem widrigen Ereignisse bricht ihr Frohlocken aus, und noch frecher wird ihre Stirne. Sie sind Feinde der Ordnung und ihres Vaterlandes; allein unter schlängelmaßen Wendungen und Krümmungen gelingt es ihnen, dem Gesetz auszuweichen, und schlaugenug haben sie gelernt, sich mit ihrer Person und mit ihren Schritten nie Preis zu geben. Aus solchen Gründen schilt man sie mit Recht als verdächtig.

Sehr gefährlich, Bürger Representanten, ist ohne Zweifel diese Menschenklasse für den Staat; sie hindert die Regierung, der die Aufsicht über die Erhaltung der Republik anvertraut ist. Grossenteils bekannt sind die Menschen dieser Classe, allein obgleich sie die Polizei im Auge hält, so ist sie doch nicht mächtig genug, weder zur Aufhaltung des Uebeis noch zur Verhütung seiner Folgen.

Bürger Representanten! wosfern jemanden eine solche Menge von Handlungen, Worten, Reden, und Ausserungen zur Last fallen, daß er sich dadurch mit Grunde verdächtig macht, mit einem Worte, wosfern gegen ihn moralische Beweise genug vorhanden sind,

sohn das man zugleich auch gering rechtliche Beweise zur Formierung einer Anklage vorbringen kann, so ertheilen Sie in solchem Falle den Tribunalien die Befugniß, demjenigen, der sich auf solchen Grad verdächtig gemacht, die Verpflichtung aufzulegen, daß er dem Regierungs-Statthalter gegen Empfangsschein eine Summe Geldes oder eine Hypothek zustellen soll. Ein solches Unterpfand soll alsdann für eine bestimmte Zeit aufbewahrt bleiben, und zum Besten der Nation konfisziert werden, sobald der Beschuldigte durch seine Handlungen das gegebene Wort bricht.

Zur Verstärkung von der Verbürgung seines Beträgens, ertheilen Sie dem Tribunal noch ferner das Recht, ihn, wosfern es die öffentliche Sicherheit erfordern mag, noch überdies auf genauere Weise zur Stellung von zweyen oder mehr Bürgen zu verpflichten, die ebenfalls gehalten seyn sollen, in die Hand des Regierungs-Statthalters eine gewisse Summe niederzulegen, als Gewährleistung für sein Vertragen, damit auf solche Art seine Freunde selbst verpflichtet werden, über ihn zu wachen.

Im Falle, daß er sich einer solchen Bedingung nicht unterziehen will, oder keine Freunde findet, die für ihn die geforderte Bürgschaft leisten, mag man ihn auf bestimmte Zeit seiner Freiheit verarbeiten.

Da indeß die Fälle und die Umstände verschieden, da die Menschen nach ihrem Charakter und Vermögen, und nach ihrem Einfluß aufs Volk mehr oder weniger gefährlich seyn können; da es unmöglich ist, die Fälle und Gegenstände alle ganz genau zu bestimmen, so wird man den Tribunalien einen gewissen Spielraum gestatten müssen. Damit das Gesetz in der Anwendung alle nur mögliche Regelmäßigkeit beobachte, werden nun Sie, Bürger Representanten, die Art und Weise bestimmen, nach der die Tribunalien zu verfahren haben; eine Art und Weise, die nur blos summarisch seyn kann. Überdies noch werden Sie das Maximum der Summe festsetzen, die man zur Bürgschaft von einem Bürger in Verhältniß mit seinen Glücksumständen abfordern darf; so wie auch das Maximum des Termins zur Aufbewahrung der hinterlegten Summe, oder des Termins für die Einschließung eines Bürgers in dem Falle, daß die ersten Mittel nicht zulänglich wären.

Durch Erreisung einer solchen Maßnahme befördern Sie, Bürger Representanten, die öffentliche und die Privatsicherheit, und Sie erheben durch Verhütung einreissender Vergehnungen eine gewaltige Brustwehr.

Bon großer Wichtigkeit ist dieser Gegenstand; besonders unter den Umständen, unter denen wir uns gegenwärtig befinden. Das Direktorium ladet Sie ein, Bürger Representanten, ihn in schleunige Bes-

rathung zu ziehen, und ihn so allseitig zu entwickeln, wie es dies von Ihrer Weisheit mit Grunde erwartet.
Republikanischer Gruss!

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direct., der General-Sekretair.
M o u f f o n.

Billeter: Die Lage unsers Vaterlands ist von der Art, daß wir alle nur möglichen Mittel anwenden sollen, um dasselbe zu schützen; die Erfahrung beweist uns, daß meistens vornehme Herren und selbst Frauen sich böse Gerüchte zu verbreiten erlauben, um auf diese Art Unwillen und Misstrau zu erregen; steckt man diese dann ein, so finden sich immer Beter und Basen, die über diese Vorsichtsmaßregeln gewaltig schreien; das vorgeschlagene Huldmittel kann daher vielleicht zweckmässiger seyn; ich begehre also Verweisung dieser Bothschaft an eine Commission, welche bis Mittwoch ein Gutachten eingebe. Akermann stimmt dem Schluß Billeters bey, aber nicht seinen Bemerkungen; denn die bösen Gerüchte werden hauptsächlich von herumreisendem schlechten Gesindel verbreitet, in welchem freylich hier und da auch ein vornehmer Herr sich befinden kann. Die Bothschaft wird einer Commission zugewiesen und in dieselbe geordnet: Germann, Zimmerman, Stokar, Grivel und Regt.

Viele Unterschriften von Duilly im Distrikt Neüs, sodern, daß die höllischen Feodalrechte, ohne weiteren Loskauf, aufgehoben werden; hört man nichts mehr von diesen sprechen, so wird jeder Bürger gerne die Auflagen jeder Art bezahlen.

Akermann: Es gibt viele solche Patrioten, welche nur dann zufrieden wären, wenn man sie aus dem Nationalsschatz dafür bezahlen würde; ich fodere Tagesordnung. **Zimmermann:** Diese Bothschaft ist in so leidenschaftlichen Ausdrücken geschrieben, daß ich die Tagesordnung mit Unwillen, über dieselbe fodere.

Carrard: Würde die Versammlung das Gehässige der ehemaligen Feodalrechte in ihrer ganzen Ausdehnung kennen, so würde niemand über eine solche Zuschrift mit Unwillen zur Tagesordnung gehen wollen; überdem enthält sie noch patriotische Zusicherungen, die wir nicht auf diese Art zurückzrecten sollen; ich fodere einfache Tagesordnung. Man geht zur einfachen Tagesordnung.

Akermann sagt: ich war zu Hause und wollte den Steuereinnehmern einigermaßen an die Hand gehen, um ihnen die Güterschätzungen zu erleichtern; allein ich traf in den Districten von Brugg und von Lenzburg solches Elend an, daß ich es nicht wagen durfte, dafür zu sorgen, daß hier noch Abgaben eingezogen werden; denn wenn nicht bey weniger Zeit Unter-

stützung in diese Gegenden kommt, so steigt in denselben das Elend aufs Aleinstreite. Alles Futter ist weg; das Vieh wird in die Wälder getötet, um nicht vor Hunger umzukommen; die Gartengewächse sind völlig aufgezehrt; die Wiesen und Felder werden von den vorwägenden Truppen und der Cavallerie gänzlich zu Grunde gerichtet, und überhaupt sind diese Gegenden den schälesthen ungäublichsten Mßhandlungen ausgesetzt, und die fränkische Armee, statt das helvetische Volk zu unterstützen, bringt diese Gegenden in Famine und Elend. Ich sagte dieses selbst mehreren fränkischen Befehlshabern, und ich weiß, daß General Suchet einst bey einer solchen Klage sagte, daß unsre Regierung zu schwach sey und sich nicht hinlänglich den Forderungen, die an sie geschehen, widerstze. Dauert dies noch länger so fort, so ist in vielen Gegenden an keine neue Ansaat der Felder zu gedenken, und wenn kein Futter geliefert wird, so wird die Frucht, welche noch steht, als Futter von den Pferden verzehrt werden. Besonders aber in Rücksicht der Requisitionsfahrten geschehen die abscheulichsten Missbräuche; meist werden deren viermahl so viel bezahlt, als nöthig sind, und die Requisitionsfahrleute erhalten keine Rationen, und wenn sie nicht durch betteln sich oft unterhalten könnten, so müßten sie selbst zu Grunde gehen, wie dieses oft mit ihren Pferden der Fall ist. In Schinznach wurden viele Kirschbäume umgehauen, daß mit die Soldaten die Kirschen desto bequemer essen könnten. Will man hierüber Thatsachen sammeln, so ist dieses besonders wegen dem häufigen Hin- und Herziehen der Truppen unmöglich, weil man nie bestimmt weiß, durch welche Truppen diese Verwüstungen angerichtet wurden. Ich begehre daher bestimzte Niedersetzung einer Commission, welche eine Einladung an das Direktorium entwerfe, durch die es aufgefodert werde, den hilfsbedürftigen Gegenden, in Rücksicht dieses schrecklichen Drucks, Erleichterung und einige Unterstützung zu verschaffen.

Pellegrini ist sehr empfindlich über das Unglück dieser Gegenden, welches uns so lebhaft vorgelegt wurde; allein lasst uns nicht vergessen, daß die Freyheit theuer erkauf werden muß, und nie zu theuer erkauf werden kann. Hierüber können wir aber keine Hülfe schaffen, weil die vollziehende Gewalt, an die solche Klagen hingehören, nicht in unsern Händen ist; überdem ist dieser Rapport nicht officiell, und also auch darum schon können wir über denselben nicht treten, und also Akermanns Antrag nicht annehmen.

Escher: Wir lieben alle die Freyheit, und wissen, daß für dieselbe geduldet werden muß; aber welchen Vortheil gewinnt die Freyheit, wenn wir ruhig zusehen, wie unser Volk, nicht durch die nothwendigen Uebel des Kriegs, sondern durch verbündete Armeen,

die dasselbe schützen sollten, wegen den, bey denselben eingerissenen Uuordnungen und Misbräuchen, ins Elend gestürzt wird, und was gewinnt die Freyheit, wenn wir Helvetien nicht gegen die schauslichsten Ausschweifungen und unerschwinglichsten Expressungen schützen, die man von den barbarischen, oder den ungestesten Völkern, nicht aber von verbündeten und sittlichen Menschen erwartet? Wir klagen nicht wider die Verwüstung der Gegenden, die das Kriegstheater selbst sind, aber wider Bedrückungen in denjenigen Gegenden, die die verbündeten Armeen besetzt halten; und sollte es unmöglich seyn, hier Hülfe zu schaffen, da doch in Frankreich selbst von diesen Bedrückungen nichts vorgeht, wenn schon dort fränkische Truppen auch lagern. Dort wird die Regierung geachtet; die unserige mache sich auch achtet, durch ihren unerschrockenen Muth, und wenn Vorstellungen bey den fränkischen Generalen und Commissärs nichts fruchten, so wend sich die Regierung unmittelbar an die fränkische Regierung selbst; wäre dieses kräftig genug geschehen, hätte wohl ein fränkischer Volksrepräsentant im Rath der Alten sagen dürfen: Helvetien sehnt sich wieder nach demjenigen Mann zurück, der unser Vaterland armachte — und keine Seele klagt ihn dort an? Nein, Bürger Repräsentanten, wir sind es unsern unglücklichen Mitbürgern schuldig, kein Mittel unversucht zu lassen, Hülfe und Erleichterung zu verschaffen. Ich stimme also ganz Akermanns Antrag bei.

Kuhn: Auch ich, Bürger Repräsentanten, bin ein Zeuge des Elends, und des vielfältigen Uebel gewesen, die unsere unglücklichen Mitbürger in jenen Gegenden drücken, wo die Armeen liegen. Ich sehe Uebel von zweyerley Art: Uebel, die eine nothwendige Folge des Kriegs sind, und Uebel, die aus dem Mangel der Disziplin, und aus einer schlerhaften Administration bey den Truppen entspringen. Jene sind unvermeidlich; uns bleibt in Rücksicht derselben nichts anders übrig, als die Unterstützung derjenigen, die darunter leiden. In Rücksicht der letztern hingegen, habe ich, gemeinschaftlich mit meinem Collegen von der Flühe, meine Pflicht gegen mein Vaterland und meine Mitbürger erfüllt. Wir haben dem Direktorium Bericht davon gegeben, und dem fränkischen Ober-General Vorstellungen darüber gemacht. Er hat Befehle ertheilt, welche denselben abhelfen sollen; allein, nach dem Bericht des Bürger Akermanns scheint es, diese Befehle werden nicht überall befolgt. Vielleicht sind wir selbst daran schuld; denn schon lange hab ich mich überzeugt, daß unter unserm Volke zu viele Oestreicher, zu viele Franken, und zu wenig wahre Helvetier sind. Indessen ist es unsere Pflicht, Bürger Repräsentanten, die Klagen unsers Volks anzuhören, und ihnen durch alle in unsern Händen liegende Mittel abzuhelfen, wenn sie begründet sind. Ich

schliesse also, wie Bürger Akermann, zu einer Commission, die über diese Mittel berathe, und uns eine der Sache angemessene Bothschaft an das Vollziehungsdirektorium vorschlage.

Günz: Auch ich theile den Schmerz über diesen Zustand einiger Gegenden Helvetiens und sehe den Bericht Akermanns, als nur zu officiel und zu gründlich an, und daher stimm ich bei, daß das Direktorium oft und wiederholt aufgefodert werde, alles anzuwenden und das Volk vor diesen schrecklichen Bedrückungen und Uuordnungen sicher zu stellen, und dasselbe von dem gäzlichen Elende, das ihm drohet, zu retten.

Tabin: folgt, denn der gleiche schreckliche Zustand findet sich auch in Wallis, und zwar nicht bloß in den insurgierten Gegenden, sondern auch in denen, welche immer den Grundsäzen der Freyheit treu blieben.

La Coste: ist auch betrübt über diese Berichte, die aber auch auf andere Gegenden anzuwenden sind. Sobald also von Unterstützung die Rede ist, so muß sich dieselbe über alle die Gegenden ausdehnen, welche sich in dem nämlichen kläglichen Zustand befinden, wie der Kanton Aargau; übrigens stimmt er Akermann bei.

Pellegrini: ist auch Kuhns Meinung und glaubt, es seyen zu viel Oestreicher und Russen in Helvetien, aber dagegen sieht er zu wenig Franken, die die Freyheit auch mit jeder Aufopferung nicht preis geben wollen. Gerne will er alles zur Erleichterung des Volks beytragen, und daher vereinigt er sich mit Akermann, der aber diese Berichte vor allem aus dem Direktorium hätte mittheilen sollen.

Carrard: Der hat kein helvetisches Herz, der nicht gerührt ist über diesen Zustand vieler Gegenden unsers Vaterlandes, und daher wollen wir gerne jedes Mittel ergreissen um Hülfe zu leisten; aber last uns auch nicht zu weit gehen und bedenken, daß die fränkischen Armeen da sind, um unser Vaterland und unsre Freyheit zu schützen und für uns zu bluten. Last uns also trachten, den Misbräuchen zu steuern, die hier und da eingerissen sind, und zu diesem End hin, das Direktorium aufzufodern; um dieses aber mit gehöriger Sorgfalt zu thun, stimme ich für Verweisung dieses Antrags an eine Commission.

Spengler: Die Haare steigen einem gen Berg über diese Berichte; dies sind die bittern Folgen der Revolution, die fassen werden hoffentlich nach und nach kommen; aber diese vorgeschlagene Maafregeln genügen nicht: wir müssen noch weiter nachsuchen, wo der Grund alles unsers Uebels liegt; und daher fodere ich hierüber eine Commission, welche untersuche, ob der Grund dieses Uebels in unserer Constitution liege oder in dem Beträgen des Direktoriums; ist ersteres der

Fall, so laßt uns die Constitution abändern und unsern Bedürfniß anpassen; wäre aber letzteres der Fall, so wollen wir das Direktorium öffentlich anklagen; neben diesem aber stimmt er Akermann bei.

Sutler: Auch ich bin tief gerührt, von der Erzählung des B. Akermanns, und man müßte ein steinern Herz haben um es nicht zu sehn; allein ich hätte gewünscht, daß dieser seinen Bericht dem Direktorium gemacht haben möchte, so wie alle unsere Commissärs dieses thun sollten, weil sie von ihm geschickt sind, und nicht von uns. Auch ich verabscheue Bedrückungen aller Art, sie mögen rühren woher sie wollen, und ich habe vor einem Jahr schon gegen Napinat gesprochen, öffentlich in der Versammlung, wie es sich für einen freien Mann geziemt; gegen den Napinat, von dem Neubel im Französischen Rath sagen durste: *regretté dans l'Helvetie, aucun ne l'y accuse.* Wo wäre der Schweizer, der sich nach ihm sehnte? wo einer, der ihm nicht flucht? Es ist nur eine Stimme der Nation gegen ihn. Allein ich bin zugleich auch einer von denen, der nicht auf bloße Sagen traut; ich verlange Thatsachen, bestimmte Thatsachen, ich verlange, daß man die Thäter nenne, und am gehörigen Ort anzeigen, so allein kann auf den Weg Rechtens geholfen, und unser armes Land vor Bedrückungen geschützt werden, und ich bin versichert, daß der wackere Massena jeden werde strafen lassen, der den Französischen Namen entehrt. Aber auf der andern Seite werde ich nie zugeben, daß man im Allgemeinen, und so erbärmlich unbestimmt gegen eine Nation spreche, die doch im Ganzen, die gesittteste von Europa ist; daß man eine Armee barbarisch nenne, weil einzelne schlechte Menschen darunter sind, die jeder Franke verabscheuen wird, wenn er sie kennt; und doch, sagte mir mein College Michel, daß die 6000 Franken, welche im Oberland sind, sehr gut disciplinirt seien. Die Soldaten sind nicht schuld an dem Ungemach, daß jeder Krieg nach sich zieht, und die verschiedenen Positionen, die ein General treffen muß, werden immer dem Theil des Landes beschwerlich fallen, den sie erreichen. Freylich wäre es besser gewesen, wenn wir das Kriegstheater von uns hätten entfernen können, und ich getraute mir nicht nur psychologisch, in so weit es den Charakter unserer Nation betrifft, nicht nur politisch, sondern selbst militärisch der ganzen fränkischen Nation zu beweisen, daß unser Traktat in so weit er offensiv ist, der fränkischen Republik noch mehr als uns selbst, geschadet hat; denn wären wir neutral geblieben, so hätten die Franken auf einer Seite weiter nichts als ihren Rhein, und die vielen Grenzfestungen zu schützen gehabt, hätten ihre ganze Macht in Eisalpinien concentriren können, und wären jetzt schon vor den Thoren von Wien. Das ist aber geschehen, und uns bleibt nichts übrig als volles Vertrauen auf die Armee in Helvetien zu setzen und

sie zu unterstützen, u. s. w. denn sie schützt noch allein unsere Freyheit, und unter ihrem Schutz allein können wir unser Volk durch eine neue Constitution beglücken. Daher muß man nicht unbestimmt beschimpfen, man muß Thatsachen erweisen, und dann wird gewiß gestraft werden. Wahrlich unser Volk bedarf des größten Zutrauens gegen die Franken! Oder wäre es etwa glücklicher, wenn die Oestreicher in diesen Gegenden hausten? würde das Land weniger von ihnen verheert? meint Ihr, sie würden nichts fordern? Oder wollt ihr lieber Adel haben? Berneradel, Zürcheradel, Basleradel? ic. Ja Oestreicheradel würdet ihr bekommen, der würde euch mit seinen Klauen packen. Pfui dieses Namens! er war ein Greuel unsern Vätern, die ihn überall zerstörten, wo er sich zeigte, und so vielen ausgearteten Söhnen tönt er so weich! O ewige Schande! Schweizer, es ist die höchste Zeit etwas zu thun, wenn ihr nicht aus der Reihe der Nationen wollt verlöscht seyn. Ich behaupte, es ist nicht nur um Schweizer- und Franken-Freyheit zu — es ist um die Existenz zu thun. — Was will Kuhn damit sagen: es seyen zu viel Oestreicher und Franken, aber keine Helvetier in der Schweiz! Es sind zu viel Oestreicher, aber nicht genug Franzosen und nicht ächte Helvetier in der Schweiz. — Das ist die Wahrheit — sonst gieng es anders. Noch einmahl wiederhole ich, daß man uns Thatsachen angebe, daß man nicht unbestimmt und unanständig klagen soll — daß man sie dem Direktorium angeben soll — und erst dann, wann unser Direktorium seine Schuldigkeit nicht thut, sind wir da, um zu helfen. So will es die Constitution, Vernunft und Politik und ich schließe — daß Akermann seine Bemerkungen dem Direktorium machen soll.

Escher: Gerade darum, weil die Franken unsere Verbündete sind, und weil ihre Armeen unsere und ihre Freyheit schützen sollen, erheben wir uns über die vorgefallenen Misshandlungen; von den Russen würden wir hingegen nichts anders erwarten. Uebrigens hörte ich kein Mitglied die fränkische Nation oder ihre Armeen Barbaren schelten, aber das sagte ich, und werde es ungescheut wiederholen: daß Ausschweifungen von einigen Theilen derselben begangen werden, welche von Barbaren, nicht von Bürgern der cultivirtesten Nation Europens, und besonders nicht gegen die Verbündeten derselben, zu erwarten wären. Man fordert Thatsachen; — deren sind viele — ich führe nur eine an, und sie wird hinlänglich seyn, Euch alle mit Schauer und Abscheu zu erfüllen: Letzter Tage traf ein fränkischer Soldat bey Luzern auf offener Strasse ein junges Mädchen von 9 Jahren an. Er fällt über das Kind her um es auf die schauderlichste Art zu missbrauchen. — Ein Greis von 70 Jahren kommt zu dieser Greuelthat und will das unschuldige Opfer dem Un-

geheuer enttreissen; aber der Soldat zieht seinen Säbel und verwundet den schützenden Greis mit verschiedenen Säbelhieben. Bürger! solcher Thatsachen könnten noch viele angeführt werden; diese genüge, um mein Urtheil zu rechtfertigen. Ich bestätige gänzlich meine erste Meinung.

M i c h e l: Ich stimme Akermann bey. Im Oberland sind auch viele Truppen, und es fieng auch an, Unerdnungen zu geben, aber man mache kräftige Vorstellungen, und so hat es sich gebessert; sie hauen nicht die Kirschbäume um, sie stehlen sie nur ein wenig. Uebrigens aber, wenn die Franken noch lang im Oberland bleiben, so werden viele Familien wegen Mangel an Lebensmitteln auswandern müssen.

A k e r m a n n s Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: **K u h n**, **Bourgeois**, **Michel**, **Pellegrini** und **Blattmann**.

Das Directoriu[m] fodert in einer Bothschaft schleunige Berathung über die Kriegsgerichte. **G r a f** versichert, daß die Commission ihre Gutachten ehestens werde übersehen lassen. **S ch l u m p f** fodert dasselbe bestimmt auf Montag. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat übersendet in einer Bothschaft den Vorschlag, denjenigen § der Constitution aufzuheben, der den gesetzgebenden Räthen alle Jahre 3 Monate Vacanzeit zu nehmen vorschreibt. —

K u h n fodert Verweisung an die Commission. **C u s t o r** folgt, und sieht diesen Gegenstand für sehr wichtig an. **A n d e r w e r t h** fodert Ernennung einer besondern Commission über diesen wichtigen Theil der Constitution, dessen Abänderung er nicht leicht bestimmen wird. **K u h n**: die verschiedenen §§ der Constitution sind eine Reihe von Grundsätzen, die uns einem obersten allgemeinen Grundsatz hergeleitet werden und mit einander in Verbindung seyn müssen; daher können diese Abänderungen nicht leicht durch besondere Commissionen behandelt werden; ich beharre also auf meinem Antrag.

G m ü r: Ein Grund der Langsamkeit unserer Arbeiten ist, daß mehrere unserer Mitglieder zu überladen sind, und also nicht überall arbeiten können; da er den Gegenstand für ganz abgesondert von den früheren Abänderungs-Vorschlägen ansieht, so stimmt er Anderwerth bey.

S ch o c h: Ich liebe die Gleichheit, und fodere daher auch eine neue Commission, werde aber über die Ernennung der Commissionen bald einen Antrag machen.

C a r r a r d stimmt Kuhn bey, dessen Antrag angenommen wird.

S ch o c h macht einen Antrag, welcher für 6 Tag auf den Kanzleytisch gelegt wird, und in welchem er begeht, daß die Commissionen dem Alphabet nach ernannt werden.

B r. P i d o n d, öffentlicher Ankläger im Leiman, wünscht, daß dem Criminal-Coder noch einige Anhänger beigelegt werden, indem z. B. über die Vorbereitungen zu den Verbrechen, deren Ausübung aber gehemmt oder unterbrochen wird, keine hinfälligen Gesetze in dem Criminalgesetzbuch vorhanden sind.

S i m m e r m a n n hörte mit Freude diese Bittschrift, nur wann einst die Bürger Helvetiens, welche mit wirklicher Sachkenntniß über die einzelnen Gegenstände der Gesetzgebung sprechen können, uns ihre Ideen mittheilen, können wir hoffen, unser Vaterland wirklich ganz glücklich zu machen; da diese Bittschrift von den gewöhnlichen Bittschriften sich so sehr auszeichnet, so fodere ich ehrenolle Meldung derselben. Die Commission, welche den Criminal-Coder vorschlug fühlte, daß noch verschiedene Lücken auszufüllen, da diese Bittschrift hierüber einen so zweckmäßigen Antrag macht, so fodere ich Verweisung derselben an jene Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

S ch o c h fodert, daß die Commission, welche über ein Strafgesetz gegen das Nichtkardetragen niedergelegt ist, ein baldiges Gutachten entwerfe, weil lebhin zwischen Soldaten und Bauern hierüber ein Streit entstand und sich jeder wahre helvetische Bürger kenntlich machen müß. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comitee.

S e n a t, 20. Juli.

P r a s i d e n t: **F u c h s**.

P f y f f e r, im Namen einer Commission, legt über den Beschluss, der die Formalitäten der Petitionen an die gesetzgebenden Räthe betrifft, folgenden Bericht vor:

Der Beschluss des grossen Raths ist weder in seinem Inhalt noch in der Redaction wesentlich verändert; in Betreff letzterer bleibt noch immer im 3. §. die unrichtige Erklärung des Worles collectif, wo eine collective Petition diejenige genannt wird, die von mehr als einem Individuum unterzeichnet ist. 2) Ist in dem Beschluss immer nur von Petitionen die Rede, da doch zwischen Petitionen und Adressen ein wesentlicher Unterschied ist, indem die einen nur ein Begehr, die andern aber alles, was nicht ein Begehr ist, unter sich begreissen. 3) Findet noch immer die gleiche Dunkelheit in Anschluß des 16. §. statt. Was aber den Inhalt und die Bestimmungen des Beschlusses selbst betrifft, so findet die Commission, wie lebhin, daß er die Freiheit des Bürgers zu sehr erschwere.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement №. XXI. Bern, den 11. Winterm. 1799. (21. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 20. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts über die Formalitäten der Petitionen an die gesetzgebenden Räthe.)

In freien Staaten, in Staaten, worin die Rechte des Bürgers geehrt werden, ist es ein unverlierbares Recht des Bürgers, seine politischen Wünsche, Gesinnungen, Rüge gegen Untreue oder Schlässigkeit höherer oder niederer Beamten, Tadel alles dessen, was ihm unrecht oder unwekmäßig scheint, Vorschläge zum Bessern in Petitionen oder Adressen den obersten Gewalten bekannt zu machen. Die vollste Ausübung eines solchen Rechts ist auch zur Erhaltung der Freiheit nothwendig; denn nur dadurch lernen die beiden obersten Gewalten die Wünsche, die Bedürfnisse des Volkes, jeden Druck, den es leidet, jeden Missbrauch, den es gehoben missen möchte, kennen: nur dadurch, nur durch die Einsichten der besten und redlichsten Bürger geleitet, werden die obersten Gewalten in Stand gesetzt, in jedem Fall das Beste zu beschließen und zu verfügen; sie werden zugleich in ihren Schranken gehalten, die sie aus Furcht vor der öffentlichen Meinung nicht überschreiten dürfen: nur durch eine solche freie Ausserung lernt jeder Bürger seine Freiheit kennen und sie gehörig schätzen; nur dadurch endlich wird eine öffentliche Meinung gebildet, die die Einsichten unter dem Volk verbreitet, und den Gemeinsinn, den besten Erhalter und Förderer der öffentlichen Freiheit welt. Aber, bei Ausübung dieses Rechts darf der Bürger die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht stören; den Gesetzten und gesetzmäßigen Verordnungen muß er gehorchen, so lange sie bestehen; er darf nicht zum Ungehorsam provociren; darf durch Erregung von falschen Bewegungen die höchsten Gewalten weder schrecken noch influenzieren; denn diese, als die wahren Stellver-

treter des Volks, müssen in ihren Beschlüssen vollkommen frei sein; nur auf die durch Begriffe des Rechts und Einsichten geleitete, nicht auf die falsche, durch Partheigeist geblendet und irregeführte Volksmeinung, dürfen sie Rücksicht nehmen. Der Maßstab des Grades der Freiheit in jedem Staat wird auch in dieser freien Wirkung der öffentlichen Meinung auf die obersten Gewalten, und der freien Gegenwirkung der obersten Gewalten auf Leitung und Berichtigung der öffentlichen Meinung zu finden seyn. Jede unzweckmäßige Heimung, jede Störung, jede Erschwerung dieses Rechts der Bürger, drohet also Gefahr der Freiheit und erstickt den Gemeinsinn.

Der Beschluß des grossen Raths — §. 3. — verbietet jede Zuschrift über Gegenstände der Politik oder der Gesetzgebung, die von mehr als einem Bürger unterzeichnet ist, so daß, wenn hundert Bürger an einem Ort das nemliche über einen Gegenstand denken, sie dies in hundert Zuschriften den obersten Gewalten bekannt machen müssen: dadurch wird das Recht eines jeden Bürgers zwar nicht gehemmt, aber doch zu ängstlich erschwert, und das gesetzgebende Corps wird mit Überladung von Papieren bedroht.

Um gefährlichen Misstrauen vorzubürgen und dem Partheigeist Schranken zu setzen, wäre es nach der Meinung der Commission genug, daß den Bürgern das Sammeln von Unterzeichnungen außer ihrer Gemeinde, oder in grossen Gemeinden außer ihrer Section, untersagt, und den Beamten zugleich verboten würde, das Visa auf Zuschriften, die von andern Bürgern, als von Bürgern aus der nemlichen Gemeinde oder der nemlichen Section, unterzeichnet sind, zu setzen.

Die Commission trägt ihnen die Verwerfung des Beschlusses an, um so eher, da in den gegenwärtigen Umständen der Republik wir uns mit den Gesinnungen des Volks umgeben, seine Meinungen und Wünsche erforschen, und alles, was seine Ausserungen auf uns

nöthige Weise hemmt oder erschwert und den Patriotismus im Keim erstickt, sorgfältig vermeiden sollen.

Lüthi v. Sol. fügt dem Bericht der Commission den Wunsch bei, daß wenn Petitionen von meyeren Bürgern unterzeichnet, sollen gestattet seyn, so möchte der Verfasser derselben verpflichtet werden, seinen Namen beizugeben; ist der Aufsatz gut, so lernt man einen fähigen Mann vielleicht dadurch kennen; findet das Gegenteil statt, so ist es gut zu wissen, an wen man sich zu halten hat; zumal sehr oft die Unterzeichner nicht sehr genau wissen, was sie unterzeichnen; übrigens hat die Revisionscommission bereits den Antrag eines Geschworenengerichts zur Handhabung der Constitution und darin den Vorschlag gemacht, daß auf das Verlangen von 100 Bürgern, Eingriffe und Verleugnungen der Constitution untersucht werden sollen; diese Commission hat also auch schon das Recht der Bürger anerkannt, über öffentliche Angelegenheiten zusammen zu treten, und ihre Gesinnungen gemeinschaftlich zu aussern.

Muret findet, daß am allerwenigsten in gegenwärtigem Moment man das Recht der Bürger, den Gesetzgebern ihre Gesinnungen und Wünsche mitzuteilen, schmälen dürfe; er stimmt Lüthi bei, daß eine Responsabilität dabei statt finden soll; aber nicht immer ist dies durch eigene Unterzeichnungen möglich; es muss auch ein Modus festgesetzt werden, wie jene Bürger, die nicht schreiben können, ihre Zustimmung zu solchen Zuschriften bezeugen sollen: er will, daß dies durch die Agenten geschehen könne.

Der Beschlus wird verworfen.

Lüthi v. Sol. im Namen der Revisionscommission der Constitution, legt über den 106. Art. der Constitution einen Bericht vor.

Crauer legt im Namen der Minorität eben dieser Commission ein besonderes Gutachten über den gleichen Gegenstand vor.

Die Uebersetzung beider Gutachten ins Französische wird beschlossen. (Wir werden sie bei der Discussion liefern.)

Lüthi v. Sol. ist erstaunt, daß die Minorität einen Decretvorschlag zur Abänderung des 106. Art. vorlegt, wovon in der Commission überall die Rede nicht war: man war vielmehr einig darüber, daß wir vor 3 Jahren keine Abänderung des 106. Art. dem Volke vorlegen, wohl aber dasselbe fragen dürfen: ob es ohne Rücksicht auf diesen Art. die Gesetzgebung bevollmächtigen wolle, innerhalb Jahresfrist eine Abänderung der Constitution vorzuschlagen. Die Abschaffung der Resolution werden sie dann der Commission, nicht einem hierzu unbeauftragten Mitglied, zuweisen: der Unterschied der Meinung in der Commission beschränkte sich darauf, daß die Majorität die Abschaffung der außerordentlichen Anfrage

für 6 Wochen vertagen, die Minorität eine solche Abschaffung sogleich ist beschließen lassen wollte.

Crauer behauptet, jedes Mitglied habe das Recht, einen Beschlussvorschlag vorzulegen; um die außerordentliche Bevollmächtigung zu erhalten, müssen wir dem Volke doch von dem freiheitsmörderischen 106. Art. sprechen, und er glaubt, die Meinung und die Wünsche des Volks näher sich vielmehr jenen der Minorität, als jenen der Majorität der Commission.

Lüthi v. Sol. Als Minorität der Commission sollte Crauer unrechtmäßig nichts vortragen, wovon in der Commission überall keine Rede war.

Crauer beharrt auf seinen vorhergehenden Ausserungen; er will in keiner Commission mehr arbeiten, wenn die Majorität der Minorität Gesetze über das, was sie sagen soll, vorschreiben darf.

Muret wundert sich nicht wenig über Crauers Benehmen in dieser Sache. Wir wollen alle, Verbesserungen der Verfassung, aber wir wollen die Freiheit dadurch nicht gefährden, und keinen Ring der Constitution auflösen, bis wir wissen, wie er ersezt werden soll; wir wollen erst wissen, welche Verbesserungen sollen angenommen werden. Er verlangt als Ordnungsmotion, daß man nun heute nicht eintrete, sondern erst wann die Berichte werden übersetzt seyn, in 3 Tagen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Rahn, im Namen einer Commission, legt einen Bericht vor über den Beschlus, der die fremden Scheidemünzen in Helvetien außer Guss setzt, und rath zur Annahme derselben.

Schwaier: der grosse Handel wird nicht durch diese Resolution leiden, aber der kleine, tägliche; es ist eine ungeheure Menge fremder Scheidemünze ist im Land, der Arbeiter, der Arme verlieren zuviel, wenn ihnen nicht hinlängliche Zeit gegeben wird, sich allmählig dieser Münzen zu entledigen, und das thut der Beschlus nicht: er verwirft denselben.

Die weitere Discussion wird vertagt.

Der Beschlus über die Bekanntmachung der Gesetze wird verlesen.

Schwaier verlangt eine Commission; manches missfällt ihm zum voraus in dem Beschlus, besonders die Geldstraffen.

Die Commission wird beschlossen; sie soll in 3 Tagen berichten und besteht aus den BB. Schwaier, Falk und Caglioni.

Münger, im Namen einer Commission, legt einen Bericht über den die Erwählung der Agenten aus den Municipalitäten betreffenden Beschlus vor, und rath zur Verwerfung derselben.

Lüthi v. Langn. glaubt, die Resolution erfülle ihren Zweck gar übel, und durch Erschaffung ihrer neuen Agenten würden die alten nicht abgeschaetzt, sondern nur die größte Verwirrung in die Agentschaften gebracht.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Nachfolgender Beschlussvorschlag der Revisions-Commission der Constitution, wird zum zweitenmal verlesen.

Der Senat an den grossen Rath.

In Fortsetzung der Berathung über die Verbesserung der Constitutione;

In Erwägung, daß es unter die nothwendigen Eigenschaften eines zu erwählenden Mitglieds des Volkzeichungs- Directoriums gehöre, daß es die dazu nothwendigen Fähigkeiten besitze, und besonders in der Schule der Erfahrung gebildet seyn;

In Erwägung, daß die Verwaltungskammern und Kantonsgerichte eben so gut als die Räthe, das Obergericht, die Ministerien und das Statthalteramt ihren Mitgliedern den Anlaß verschaffen, sich diese auf Erfahrung gegründete Kenntnisse zu erwerben;

In Erwägung aber auch, daß ein Mitglied des gesetzgebenden Raths, welches durch die Stimme und durch das Zutrauen des Volks an diese Stelle berufen worden, diesem Zutrauen gänzlich entsprechen und seine Stelle nicht niederlegen soll, um eine andere nicht von der freien Wahl des Volks abhangende Stelle anzunehmen, sondern an derselben verbleiben soll, bis seine Amtszeit zu Ende ist;

hat der Senat beschlossen:

Es soll dem souveränen Volk angetragen werden, den §. 72. der Constitution zurückzunehmen, und statt desselben folgenden zu sanctioniren:

Um in das Volkzeichungs- Directorium gewählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, verheirathet oder Wittwer seyn; man muß ferner entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe oder des Obergerichts, einer Verwaltungskammer oder eines Kantonsgerichts, Minister oder Regierungstatthalter gewesen seyn oder wirklich seyn.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe können jedoch, bis ihre Amtszeit zu Ende ist, nicht gewählt werden.

Hoch möchte den Zusatzartikel: „die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe können jedoch, bis ihre Amtszeit zu Ende ist, nicht gewählt werden,“ weglassen; es ist immer gefährlich und bedenklich, Männer, die man nicht näher kennen gelernt hat, zu den ersten Stühlen in der Republik zu erheben.

Barras findet Widerspruch zwischen dem Beschluss und seinem 3ten Erwägungsgrund; so wie der vom Volk gewählte Verwalter, soll auch der Gesetzgeber zum Director gewählt werden können: er verlangt Zurückweisung an die Commission.

Menet v. Krau wünscht eine viel ausgedehntere Wahlfähigkeit, die sich nicht auf Regierungsglieder einschränke; denn das ist aristokratischer Sauerteig; jeder tüchtige Bürger soll gewählt werden können.

Büthi v. Sol. Diese Abänderungsvorschläge sind in der Aussicht gemacht, daß sie erst in 5 Jahren können angenommen werden; alsdann werden viele ausgetretene Mitglieder der Gesetzgebung vorhanden seyn; die Commission glaubt, die Tüchtigkeit da suchen zu müssen, wo sie sich schon, vom Zutraun des Volks zu öffentlichen Stellen gerufen, durch die That erwiesen hat. Gegen Barras bemerkt er, daß die Gesetzgeber das Wahlcorps für das Directorium sind, und daß hauptsächlich darum, sie nicht wählbar seyn sollen:

Muret verlangt, daß man den Grundsatz des Vorschlags von der Redaction unterscheide, und erst über jenen entscheide; er bemerkt übrigens, daß Superlanten im Obergerichtshof, den Verwaltungskammern u. s. w. vorhanden sind, nicht aber in der Gesetzgebung; auch darum kann man also unbedenklicher aus jenen Stellen Directoren wählen lassen.

Auf Usteri's Antrag wird die Abfassung an die Commission zurückgewiesen, und die weitere Discussion bis Montag vertagt.

Murets Antrag, den Beschluss selbst von seiner Redaction bei der künftigen Berathung zu unterscheiden, wird angenommen.

Großer Rath, 22. Juli.

Präsident: Marcacci.

Das Distriktsgericht Oberfestigen im Kanton Bern, erneuert seine Wünsche für Verlegung des Hauptorts des Distrikts von Umsfeldingen nach Blumenstein.

Cusio fodert Verweisung an die Eintheilungscommission des Kantons Bern.

Carrard fodert Vertagung, weil jene Commission nicht mehr vorhanden ist. Der letzte Antrag wird angenommen.

Bourgeois, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

An den Senat.

Auf die Bittschrift der Gemeindeskammer von Neub, welche sich über die Verfügung des Ministers des Innern, vom 9ten dieses beklagt, daß die Verwaltungen nebst den örtlichen Ausgaben auch noch den Municipalitäten, die zu den Lieferungen für die fränkischen Truppen nöthigen Summen vorstrecken sollen, unter der Verbindlichkeit, so wie solche wieder einachen, sie wieder zu ersezten, mit dem Verfügen, an die Gemeinde-

Kammer von Neuf, sich genau an diese Verfügung zu halten.

In Erwägung: daß es in dem vorliegenden Falle von der Localität herührenden Ausgaben betrifft.

In Erwägung: daß die Gesetze vom 13. und 15. November 1799. den Fall vorgesehen haben, wo die Einkünfte der Verwaltungsgüter für die Localitätsausgaben nicht hinreichen könnten, indem sie eine auf alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Maßgabe des Vermögens eines jeden zu vertheilende Aufgabe verordnen,

hat der grosse Rath beschlossen:

Diese Bittschrift an das Directorium zu versenden, mit der Einladung, das Gesetz vollziehen zu lassen.

Graf, im Namen der Militärccommission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches \mathbb{W} Weise in Berathung genommen wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß wenn auf der einen Seite zur Handhabung der guten Ordnung und Kriegszucht unter den helvetischen Truppen es

Wichtig ist, die Art und Weise zu bestimmen, wie der Soldat für die Vergehen, deren er sich schuldig machen könnte, bestraft werden soll; es hingegen eben so nöthig ist, hierüber bestimmte Formen fest zu setzen, um den Einflug der Willkür bey den Urtheilen zu hindern, und dem Kriegsmann die Freyheit zu sichern, die er unter dem Schutz der Gesetze genießen soll.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

I.

Einrichtung von Kriegszuchtrathen.

- 1) Bey jedem Bataillon der helvetischen Truppen befindet sich ein Kriegszuchtrath.
- 2) Dieser Rath besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

Dem Commandanten des Corps — als Präsidenten,
2 Hauptleute.
1 Lieutenant.
1 Unterlieutenant.
1 Sergeant.
1 Corporal.

3) Der Schreiber, welcher kein Stimmrecht hat, wird von dem Commandanten aus den Fouriersergeanten gewählt.

4) Die sechs Räthe werden abwechselnd, nach

dem Dienstalter, in ihrem respectiven Rang erwählt. Sie werden alle 3 Monate erneuert und durch diejenigen ersetzt, die ihnen in der Rangordnung nachfolgen.

5) Die abwesenden Mitglieder werden für den Augenblick durch andere Räthe, die nach dem nämlichen Grad gezogen ersetzt.

6) Der Kriegszuchtrath versammelt sich bey dem Präsidenten, auf dessen Befehl.

7) Der Präsident zeigt dem Rath die Vergehen an, nachdem er sowohl die dem Beschuldigten zur Last gelegten, als demselben zur Entschuldigung dienenden Thatsachen untersucht hat.

8) Der Kriegszuchtrath hört den Beschuldigten in seiner Vertheidigung an.

9) Vier Stimmen machen die Mehrheit zur Fällung des Urtheils aus; dasselbe soll in das Protocoll der Berathschlagungen eingerückt werden.

10) Der Kriegszuchtrath spricht über alle Vergehen ab, die folgende Strafen nach sich ziehen:

- a. Gefangenschaft, die länger als 8 Tage, aber nicht mehr als einen Monat dauert.
- b. Entfernung eines Unteroffiziers oder Corporals.

Härttere Sprüche können nur durch den Kriegsrath verhängt werden.

11) Im Fall der commandirende Offizier im Zweifel ist, ob ein Vergehen vom Kriegszuchtrath oder von dem Kriegsrath bestraft werden soll, so läßt er den Kriegszuchtrath versammeln, der über diese Competenz Frage ab spricht. Dieser Ausspruch ist entscheidend, den Fall ausgenommen, wo der Kriegs- oder Revisionsrath das Urtheil über ein Vergehen, dem Kriegszuchtrath wieder zurückweisen würden, welches derselbe von seiner Competenz glaubte.

II.

Kriegsrath.

12) Es soll bey jedem Bataillon der helvetischen Truppen, und für jeden besondern Fall ein Kriegsrath errichtet werden, der über alle militärische Vergehen ab spricht.

13) Dieser Rath soll aus 4 Hauptleuten, 4 Oberlieutenants, 4 Unterlieutenants, 4 Sergeanten und 4 Corporals, in allem aus 20 Richtern bestehen.

14) Diese Mitglieder werden wechselseitig nach ihrem Dienstalter in dem Rang, den sie bekleiden, gewählt.

15) Diese Rangordnung wird für die Hauptleute und Oberlieutenants bey den jüngsten im Rang anfangen, und so bis zu dem ältesten steigen. Für die drei andern Grade hingegen, soll sie bey dem Ältesten im Rang anfangen und zu dem Jüngsten hinabsteigen.

- 16) Der älteste Hauptmann des Bataillons soll zarethen, so wie auch die Gehüßen oder Zöglinge der Präsident des Kriegsrathes seyn.
- 17) Der Berichterstatter wird von dem Kriegs- Wundärzte bey denselben- zuchtrath gewählt.
- 18) Der Schreiber wird von dem Berichterstatter gewählt.
- 19) Bey dem Kriegsrath wird immer ein Hauptmann als Commissär der vollziehenden Gewalt zugegen seyn. — Ihm liegt die Sorge für die Beobachtung der Formen und die Anwendung und Vollziehung des Gesetzes ob.
- 20) Der Hauptmann, welcher das Amt eines Commissärs der vollziehenden Gewalt verrichtet, wird von dem Präsidenten des Kriegsrathes erwählt.
- 21) Verwandte oder verschwágerte, verschwágerte Kinder bis zum Grade von Geschwister-Kinder mit inbegriffen, können nicht Mitglieder des Kriegsrathes seyn.
- 22) Keiner, der dem Beklagten in obgemeldtem Grade verwandt ist, kann als Richter im Kriegsrathes sitzen.
- 23) Vor den Kriegsrath kann niemand gezogen werden, als Militärpersonen, Individuen, die zur Armee oder ihrem Gefolge gehören, Falschwerber, Spione und die Einwohner eines feindlichen, durch die Truppen der Republik besetzten Landes, für diejenigen Vergehen, die vor die Kriegsräthe gehören.
- 24) Zu der Classe derjenigen, die zur Armee oder ihrem Gefolge gehören, und dem zufolge von dem Kriegsrath gerichtet werden, gehören einig- 1tens, die Fahrleute, Karrer, Mauleselstreiber und Wagenführer, die zum Transport der Artillerie, der Bagage, Lebensmitteln und Fourage der Armee, in Lagern, Märschen, Cantonirungen, oder zur Verproviantirung der im Belagerungszustand befindlichen Plätzen gebraucht werden.
- 2tens, die Arbeitsleute, welche der Armee folgen.
- 3tens, die Aufseher der Magazine der Artillerie, diejenigen über die Lebensmittel und Fouragen zum Austheilen im Lager, Cantonirungen oder in den im Belagerungszustand befindlichen Plätzen.
- 4tens, alle Aufseher der zum Dienst der Truppen niedergesetzten Verwaltungen.
- 5tens, die Secretärs, Schreiber und Copisten bey den Verwaltungen und verschiedenen Stäben der Armee.
- 6tens, die Agenten der Schatzkammer bey der Armee.
- 7tens, die Kriegs-Commissarien.
- 8tens, diejenigen Individuen, welchen die Einrichtung und die Einziehung der zum Dienst und der Verproviantirung der Armee ausgeschriebenen Requisitionen, aufgetragen wurden.
- 9tens, die Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Krankenwärter bey den Militärhospitälern und Feldla-
- zarethen, so wie auch die Gehüßen oder Zöglinge der Wundärzte bey denselben- 10tens, die Marktententer, Lieferanten der Munition und Bäcker der Armee.
- 11tens, alle Bedienten der Offiziere und andere zur Armee gehörigen Personen.
- 25) Ein jeder, der vor den Kriegsrath gehört und eines Militärvergehens angeklagt wird, soll sogleich in Arrest genommen, und einer genügsamen für denselben verantwortlichen Wache übergeben werden.
- 26) Der an dem Ort commandirende Staabs- fuzier wird, sobald er durch Klagen, öffentlichen Ruf, oder auf endere Weise sichere Kenntniß von einem durch einen Militär oder andern vor den Kriegsrath gehörigen Person begangenen Vergehen erhaltet, sogleich dem Hauptmann, der das Amt eines Berichterstatters versieht, aufzufragen, die Klagen anzuhören, im Fall welche gemacht werden, auf der Stelle die Information vorzunehmen, die Zeugen zu vernehmen, den Beklagten zu verhören, und ihm Bericht zu erstatten. Die Information soll auch, im Fall keine Klage angebracht würde, dennoch vorgenommen werden.
- 27) Nach angenommener Klage, wird der Berichterstatter die Aussagen der Zeugen aufnehmen, und wenn materielle Beweise des Vergehens vorhanden sind, dieselben erwahren. Die Zeugen sollen ihre Aussage unterschreiben, im Fall sie es nicht können, soll davon Meldung geschehen. Wenn sich die Zeugen weigern ihre Aussage zu thun oder dieselbe zu unterschreiben, soll zu dem Verhör des Beklagten fortgeschritten werden.
- 28) Der Berichterstatter wird sowohl zur Information als zur ganzen Führung der Reden, bis zum Endurtheil, sich der Hülfe des Schreibers bedienen.
- 29) Nachdem der Berichterstatter das Verbrechen selbst und die begleitenden Umstände untersucht, und die Aussagen der Zeugen aufgenommen hat; so befragt er den Beklagten über seinen Namen — Vornamen, Alter, Geburtsort, Handwerk, Aufenthalt, und über die Umstände des Vergehens. Wenn materielle Beweise desselben vorhanden sind, so sollen sie dem Beklagten vorgewiesen werden, damit er erkläre, ob er sie anerkennet.
- 30) Sind mehrere wegen einem und demselben Vergehen angeklagt, sollen sie, jeder besonders verhört werden.
- 31) Nach beendigtem Verhör, soll es dem Beklagten vorgelesen werden, damit er erkläre, ob seine Antworten richtig niedergeschrieben wurden, ob sie Wahrheit enthalten, und ob er darauf beharre; in welchem Fall er das Verhör unterzeichnen soll. Kann er dies nicht, oder weigert er sich es zu thun, so soll im Verhör davon Meldung geschehen und durch die Unterzeichnung des Berichterstatters und des Schreibers

geschlossen werden. Dem Beklagten soll eben so der Verbalprozeß vorgelesen werden.

32) Das Verhör und die Antwort mehrerer über das nämliche Vergehen (Angeklagter) werden sogleich auf dem nämlichen Verbalprozeß niedergeschrieben und einzigt durch die Unterzeichnung der Beklagten, des Berichterstatters und des Schreibers, von einander gekenn.

33) Nach geschlossenem Verhör, lädet der Berichterstatter den Beklagten ein, sich einen Freund zum Vertheidiger zu wählen.

34) Der Beklagte kann seinen Vertheidiger aus allen Klassen der an dem Orte gegenwärtigen Bürger wählen. Wenn er erklärt, er selbst könne keinen wählen, so geschieht dies durch den Rath an seiner Statt.

35) Der Vertheidiger kann in seinem Fall die Zusammenberufung des Kriegsraths, über die im vorhergehenden Art. bestimmte Zeit, verzögern.

36) Dem Vertheidiger wird der Verbalprozeß der Information, derjenige über das mit dem Beklagten vorgenommene Verhör, und überhaupt alle Schriften, so wohl für als wider den Beklagten mitgeheilt.

37) Der Berichterstatter gibt dann sogleich dem commandirenden Offizier Nachricht von dem Zustand der Procedur, dieser ruft unverzüglich den Kriegsrath zusammen, welcher entscheidet, ob ein Kriegsrath Statt haben soll oder nicht.

38) Der auf den Ausspruch des Kriegsrathtraths einmahl versammelte Kriegsrath kann nicht aneinander gehen, ehe über den Beklagten, um dessen Sache willen er sitzt, endlich abgeurtheilt worden ist.

III.

Revisionsrath.

39) Bey jedem Bataillon der helvetischen Truppen und für jeden Criminal-Fall, wird ein Revisionsrath niedergesetzt.

40) Dieser Rath besteht aus 2 Hauptleuten, 2 Oberleutnants, 2 Unterleutnants, 2 Sergeanten und 2 Corporals; in allem 10 Richter.

41) Diese Richter werden wechselseitig nach ihrem Dienstalter gewählt.

42) Diese Rangordnung wird die entgegengesetzte derjenigen seyn, die bey dem Kriegsrath Statt hat. Man wird nämlich für die Hauptleute und Oberleutnants bey den ältesten im Grade, für die Richter aus den andern Graden aber, bey dem jüngsten anfangen.

43) Der Bataillonsecommandant ist Präsident des Revisionsrathes.

44) Ein von dem Präsidenten gewählter Hauptmann wird das Amt des Berichterstatters übernehmen.

45) Der Schreiber wird durch den Berichterstatter gewählt.

46) Der Quartiermeister wird das Amt des Commissärs der vollziehenden Gewalt verwalten.

47) Wenn zu Bildung eines Revisions- oder auch Kriegsraths nicht eine genugsame Anzahl von Offiziers vorhanden ist, so werden dazu Offiziers vom nämlichen Grad und den nächstgelegenen in wirklichem Dienst stehenden Schweizerischen Bataillons genommen. Ist in der Entfernung einer Tagreise kein Truppenkorps auf den Beinen, so werden zu Ergänzung der Revisions- oder Kriegsräthe Offiziers aus, nicht im wirklichen Dienst stehenden National-Truppen der nächstgelegenen Orte genommen.

48) Der Präsident eines jeden Raths wird diese zur Ergänzung des Raths bestimmten Richter wählen.

49) Der Beklagte kann sich auch vor dem Revisionsrath einen Vertheidiger und zwar von allen Klassen der an dem Ort befindlichen Bürgern wählen. Im Fall er erklärt, dies nicht selbst thun zu können, so wählt ihn der Kriegsrath an seiner Statt. Dieser Vertheidiger kann auch der nämliche seyn, der vor dem Kriegsrath für den Beklagten gesprochen hat.

50) Jedes durch einen Kriegsrath ausgefallte Urtheil muß, ehe es vollzogen werden kann, nach den hernach bestimmten Formen vor den Revisionsrath des nämlichen Bataillons gebracht werden.

51) Der Revisionsrath hat das Recht, das von dem Kriegsrath gefallte Urtheil zu bestätigen oder zu schwächen, die Strafe zu mildern, und selbst den Prozeß den nämlichen Richtern zurückzuweisen, damit über den Fall genauere Informationen aufgenommen werden.

IV.

Form der Verurtheilung.

52) Der Kriegsrath versammelt sich auf einem öffentlichen Platze, in der Mitte der in ein Viereck gestellten Mannschaft.

53) Der Präsident sitzt vor einem Tische, zu seiner Rechten der Commissaire der vollziehenden Gewalt, zu Linken der Berichterstatter; der Schreiber und der Vertheidiger des Beklagten nehmen ihre Stellen am Ende des Tisches ein; rings um den Tisch sitzen in einem Halbkreis die Richter.

54) Wenn der Rath versammelt ist, so läßt der Präsident ein Exemplar des Gesetzes vor sich auf den Tisch legen. Im Verbal-Prozeß muß diese unumgängliche Formlichkeit bemerket werden.

55) Sobald dies geschehen ist, so ertheilt der Präsident den Befehl zur Herbeiführung des Beklagten, welcher, von seinem Vertheidiger begleitet, frei und ungebunden vor seinen Richtern erscheint.

56) Der Präsident trägt sodann dem Berichterstatter auf, den Verbal-Prozeß der Information und alle

für und wider den Beklagten zeugenden Schriften vorzulesen.

57) Der Präsident wird den Beklagten über alle in der Präliminär-Information enthaltenen Thatsachen befragen. Die Mitglieder des Raths können dem Beklagten Fragen vorlegen.

58) Die Antworten des Beklagten werden niedergeschrieben.

59) Nach beendigtem Verhör verliest der Commissair der vollziehenden Gewalt, der hier als öffentlicher Ankläger auftritt, das Gesetz, und zieht seine Schlüsse daraus.

60) Wenn der Kläger vor dem Rath erscheint, so soll er vorgelassen und angehört werden. Er kann seine Bemerkungen machen, auf welche der Beklagte antwortet.

61) Nachdem der öffentliche Ankläger gesprochen hat, wird dem Beklagten selbst, wenn er es wünscht, oder seinem Vertheidiger gestattet, seine Rechtfertigung vorzutragen; worauf sich denn der Vertheidiger wegbeibt, und der Beklagte durch seine Wache in das Gefängniß zurückgeführt wird.

62) Sodann wird sich der Kriegsrath an einen abgesonderten Ort begeben, um zu berathschlagen, und das Urtheil auszufallen.

63) Der Präsident wird die Frage setzen, wie folgt: „Ist N. N., welcher angeklagt wird, ein solches Vergehen begangen zu haben, schuldig?“ Er wird hierauf die Stimmen sammeln, und bei dem Richter vom niedrigsten Grad anfangen: er selbst giebt seine Stimme zuletzt.

64) Der Commissair der vollziehenden Gewalt, der Berichterstatter und der Schreiber haben in keinem der beiden Räthe das Stimmenrecht.

65) Wenn 9 Mitglieder des Raths den Beklagten als nicht schuldig erklären, so soll er unverzüglich in Freiheit gesetzt werden und an seine Geschäfte zurückkehren können.

66) Wenn der Rath mit einer Mehrheit von 12 Stimmen den Beklagten als schuldig erklärt, so behält der Offizier, der das Amt des Commissairs der vollziehenden Gewalt versieht, die Anwendung der durch das Gesetz auf dieses Vergehen festgesetzten Strafe. Der Präsident liest den Text des Gesetzes vor, und befragt die Richter über die Anwendung der Strafe, welche durch die Mehrheit von 12 Stimmen entschieden wird.

67) Im Fall sich nicht 12 Stimmen für die Anwendung der Strafe vereinigen würden, so wird die dem Beklagten günstigste Meinung angenommen.

68) Das auf diese Art ausgefallte Urtheil wird durch den Schreiber niedergeschrieben, und sowohl im Protokoll als in der Ausfertigung durch den Präsidenten und den Schreiber unterzeichnet; das Urtheil muss die Beweggründe des Ausspruchs enthalten. Wenn der

Urtheilsspruch niedergeschrieben ist, so begiebt sich der Kriegsrath aufs neue in das Truppenviereck, wo der Schreiber das Urtheil öffentlich und mit lauter Stimme vorliest.

69) Sogleich wird nun das Urtheil und die Prozedur dem Berichterstatter übergeben, der es unverzüglich dem Revisionsrath überbringt, welcher schon versammelt seyn soll. Eine Wache von 15 Grenadiers begleitet hierbei den Berichterstatter.

70) Die Sitzungen des Revisionsraths können in einem bedekten Gebäude gehalten werden, müssen aber öffentlich seyn; doch soll die Zahl der Zuhörer jene der Richter nicht mehr als zimal übersteigen können. Die Zuhörer sollen mit unbedektem Haupt und in grösster Stille zuhören; sollte einer die dem Rath schuldige Ehrfurcht vergessen, so kann ihn der Präsident zur Ordnung weisen, und der Rath hat sogar das Recht, einen solchen je nach den Umständen mit Gefangenschaft, die bis 14 Tage dauern kann, zu belegen.

71) Nach Ablesung der Prozedur und des ausgesällten Urtheils macht der Vertheidiger des Beklagten seine Einwendungen gegen das Urtheil. Der Commissair der vollziehenden Gewalt zieht auf der andern Seite seine Schlüsse, auf welche zu antworten der Vertheidiger des Beklagten nochmals das Recht hat. Der Beklagte selbst wird nicht vor den Revisionsrath geführt, noch vor denselben verhört.

72) Wenn die Richter zum Abstimmen gehen, so werden sie die Zuhörer abtreten machen.

73) Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Stimmen ausgesprochen, und muss, so wie jenes des Kriegsraths, mit den Beweggründen versehen seyn.

74) Das Urtheil muss von dem Präsidenten und dem Schreiber im Protokoll sowohl, als am Fuß der Ausfertigung unterzeichnet werden.

75) Das Urtheil wird hierauf bei offnen Thüren und mit lauter Stimme dem Revisionsrath vorgelesen, und dann sogleich dem Hauptmann, Berichterstatter desselben, übergeben, der es, von 15 Grenadiers begleitet, unverzüglich dem Kriegsrath überbringt, welcher bis dahin versammelt geblieben ist.

76) Das Urtheil des Revisionsraths wird vor dem Kriegsrath in dem Truppenviereck verlesen.

77) Ist der Beklagte freigesprochen, so wird er unverzüglich in Freiheit gesetzt.

78) Ist er verurtheilt, so soll das Urtheil sogleich während der Sitzung vollzogen werden.

79) Nach vollzogenem Urtheil erklärt der Commissair der vollziehenden Gewalt, daß dem Gesetz Genüge geleistet sey, und ermahnt die Anwesenden, von diesem Beispiel sich zu belehren.

80) Der Präsident erklärt den Kriegsrath für aufgelöst, das Viereck wird geöffnet und die Truppen marschieren in Ordnung ab.

81) Ist der Verbrecher zum Tode verurtheilt worden, so sollen die Truppen vor dem Leichnam vorbeidefilzen; ist er aber zu einer andern Strafe verurtheilt worden, so soll er mit seiner Wache auf den Platz gesetzt werden, wo die Truppen vorbeidefilzen.

82) Ledesmal, wenn der Angeklagte in das Bierereck oder aus denselben heraustritt, soll die Mannschaft das Gewehr schultern, die Tambours Marsch schlagen.

83) Die Majors sitzen weder im Kriegsrath noch im Revisionsrath, den Fall ausgenommen, wo der Major als Commandant des Bataillons das Präsidium führte. Ihnen liegt die Aufsicht über die Truppen während Haltung des Kriegsrathes, und die Sorge ob, daß die den Gerichten schuldige Achtung beobachtet werde.

84) Die Richter werden sich mit möglichstem Anstand betragen, und ohne Erlaubniß des Präsidenten ihre Stellen nicht verlassen.

85) Dem Vollziehungs-Directorium ist aufgetragen, den Kriegs- und Revisionsräthen Vorschriften zu urtheilen, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes, zukommen zu lassen.

86) Die Protokolle der Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe werden von dem Commandanten des Bataillons aufbewahrt.

87) Nach jedem erfolgten Urtheil ist der Bataillons-Commandant gehalten, innert 3mal 24 Stunden dem Kriegsminister eine Abschrift der Procedur und der beiden Urtheile zu übersenden.

§. 1. Wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Escher erinnert die Versammlung, daß, als das Directorium über diesen Gegenstand einen Entwurf einsandte, der Wunsch lebhaft war, es möchten auch einige Soldaten diesen Gerichten beigeordnet werden: er trägt darauf an, jedem solchen zwei Soldaten als wirklich stimmfähige Mitglieder derselben beizufügen.

Graf glaubt, da die Soldaten nicht Vorgesetzte seyen, und überdem man nicht weiß, wie diese gewählt werden sollten, so müsse das Gutachten ohne Abänderung angenommen werden, besonders auch aus dem Grund, da es leicht Feindschästen unter den Soldaten veranlassen könnte, wenn sie sich selbst zu beurtheilen hätten.

Nüce war freilich ehemalig der Meinung, daß Soldaten in die Kriegsräthe geordnet werden sollten, allein die Erfahrung bewies, daß die Soldaten unter sich zu parthenisch sind, und daher müsten die Soldaten in Frankreich selbst, aus den Kriegsräthen weggethan werden: er stimmt also Graf bei.

Eustor unterstützt Escher, weil die Soldaten, wenn sie schon lange im Dienste sind, mehr Erfahrung über ihre eignen Angelegenheiten haben, als die Offiziere; auch sieht er keine Schwierigkeit in der Erwählungsart dieser Soldaten: er wünscht, daß immer die beiden Altesten des Bataillons diesen Gerichten bewohnen.

Graf wundert sich, daß Eustor, der sonst so gerne

der Erfahrung huldigt, nun nicht auf dieselbe hören will, und beharret auf dem Gutachten.

Eustor beharret auch auf seiner Meinung, weil keine Erfahrung seinem Vorschlag widertritt.

Suter glaubt, aus psychologischen Gründen müsse das Gutachten angenommen werden; denn wenn der Soldat von Seinesgleichen beurtheilt würde, so würde die Achtung für diese Gerichte wesentlich vermindert, und es würden den Drohungen und den Partheilichkeiten die Thore geöffnet.

An der weith ist auch Eschers Meinung, indem durch dieselbe das Vertrauen in diese Gerichte vermehrt und den Willkürlichkeiten gesteuert werden wird, die sich leicht einschleichen könnten, wenn nur Offiziers in diesen Gerichten sitzen.

Carraard: Laßt uns von der Erfahrung, welche die Franken und andere Nationen gemacht haben, Gebrauch machen und also dem Gutachten bestimmen; überdem bedenken wir, daß, da der fränkische Militair-Code von uns für das helvetische Militair ohne eine Abänderung angenommen wurde, wir nun auch hierüber der fränkischen Ordnung weitersort treu bleiben müssen, besonders da in derselben die Freiheit und Gleichheit soviel möglich geachtet sind.

Escher: Es ist freilich schwer, die Grundsätze des Rechts auf einen rechtslosen Zustand, wie das Kriegs-wesen überhaupt ist, anzuwenden; allein man bleibe doch jenen Grundsätzen so treu, als möglich ist. Da wo die Sicherheit der Bürger gehörig geschützt ist, werden alle Criminafälle zuerst von geschworenen Gerichten beurtheilt, weil Bürger vom gleichen Stand mit dem Angeklagten die Umstände am richtigsten zu beurtheilen im Stande sind: diese Einrichtung werden wir hoffentlich auch unserm Vaterland schenken, und also laßt uns von derselben soviel in diese Militairgerichte bringen, als möglich ist, und zwar um soviel mehr, da bei Vergehen gegen die Kriegszucht, die Offiziere und Unteroffiziere zum Theil als Parthei anzusehen sind und doch einzige Richter fern sollen. Erfahrung stellt man mir entgegen: ich glaube Nüce's früherer Erfahrung mehr, als derjenigen, die er seit 3 Wochen gemacht hat; da auch er meiner jetzigen Meinung war: überdem, wenn von Organisation eines neuen republikanischen Staates die Rede ist, so ist es nicht die Erfahrung, sondern das Recht, welches die Menschen leiten soll, denn wenn wir die Erfahrung zur Hilfe nehmen wollen, so würde gar viel anderes in den republikanischen Formen nicht sehr durch die Erfahrung begünstigt werden! daß die Franken keine Soldaten in ihren Kriegs-Gerichten haben, beweist mir gar nichts, im Gegenteil, denn ich wünsche eine bessere Ordnung in unserm Militair zu bringen, als das fränkische Militair gegenwärtig unter sich hat. Ich beharre also auf meinem Antrag.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri.

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement №. XXII. Bern, 17. Winterm. 1799. (27. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 22. Juli.

Präsident: Marcacci.

(Fortsetzung.)

Beschluß der Discussion über das Gutachten der Militaircommission.

Graf: Auf diese Art werden wir, statt Disciplin zu erhalten, dieselbe zu Grund richten; denn sobald Soldaten in diesen Gerichten sitzen, so werden sie niemals diejenigen Vergehen gehörig bestrafen wollen, in welche zu versallen, sie vielleicht vorsehen, und die Fehlaren werden jede Achtung gegen Gerichte verlieren, in denen ihre Kameraden sitzen: ich beharre auf dem Gutachten.

Suter: Schon oft hab ich bewiesen, daß ich Freund des reinen Rechts bin, und nur, weil ich das-selbe weiter ausdehnte, als Ihr, warst Ihr mir vor, ich spreche als Dichter, aber wahrlich heute ist Escher mehr Poet als ich. Wollten wir das reine Recht hier anwenden, so müßte man keinen Krieg führen und die Nestreicher und Räusser einladen, nach Hause zu gehen, und einen ewigen Frieden zu schliessen; da sie aber diesen Antrag kaum annehmen würden, so müssen wir unser Militair so organisiren, daß wir sie durch das-selbe erst nach Hause jagen und dann Frieden schliessen, und das Recht herrschend machen können. Wollte man den Grundsatz der Geschworenen-Gerichte so weit ausdehnen, wie Escher, so müßten die Criminalgerichte nur aus Schelmen bestehen, damit Schelmen immer von ihresgleichen beurtheilt werden: ich beharre auf dem L.

Der L. wird angenommen.

L. 3. bis L. 11. werden ohne Einwendung angenommen.

L. 12. Escher weiß nicht, warum für jeden einzelnen Fall ein besonderer Kriegsrath ernannt werden soll: er wünscht, daß ein solches Kriegsgericht für 3 Monat ernannt werde.

Zimmermann glaubt, da die Fälle selten seyen, in denen ein Kriegsgericht nothwendig ist, und die besondere Ernenngung eines solchen diesen Fällen noch mehr Gewicht giebt, so sey der L. des Gutachtens zweckmässig.

Graf folgt Zimmermann; denn auch Graf erriet bestimmt, weil der Besitz im Kriegsrath sehr beschwerlich ist, und also der Ordnung nach im ganzen Offiziers- und Unteroffiziers-Corps umgehen müßt.

Schluumpf stimmt auch dem L. bei; denn wenn bleibende Kriegsgerichte vorhanden wären, so könnte ein Verbrecher den bestimmten Zeitpunkt auswählen, da ein ihm günstiges Kriegsgericht vorhanden wäre; welches durch den L. gänzlich vermieden wird.

Der L. wird angenommen.

Die 10 folgenden Ls. werden ohne Einwendung angenommen.

L. 23. Gustor glaubt, überhaupt sollte nur unbestimmt des Feindes Land und seine Einwohner den Kriegsgerichten unterworfen werden, nicht aber die vielleicht freundlich besetzten Gegenden.

Zimmermann: die letztere Forderung findet sich im L., die erster ist unausführbar, weil das nicht besetzte feindliche Land den Kriegsgerichten nicht unterworfen werden kann.

Der L. wird unverändert beibehalten.

L. 24. Escher: Die Mezger sollen auch beispielt werden.

Nüe: Ja, und besonders auch noch die Weiber, dann ich kenne keine grausamere Geschöpfe als die Weiber, die den Armeen folgen.

Diese beiden Besiche werden angenommen. Die 9 folgenden Ls. werden ohne Einwendung angenommen.

L. 34. Zimmermann will nicht, daß der Anwalt zugleich auch den Vertheidiger wählen könne, wenn der Beklagte keinen wählen kann; er wünscht, daß der Kriegsgerichtsrath diesen ernenne.

Graf folgt Zimmermann. Marcacci will, daß der Beklagte nicht an einen an dem Ort selbst sich befindenden Bürger gebunden werde, um sich seinen Anwalt zu wählen.

Zimmermann: Die Hauptſache der Kriegsge-richte besteht in der ſchnellen Ausübung der Straffen; könnte also ein abwefender Bürger gewählt werden, so würde die Sache zu ſehr verlängert: er vertheidigt also in dieser Rücksicht den §.

Graf wünscht, daß Marcacci's Antrag wenigſtens dahin beſtimmt werde, daß der Vertheidiger inner 3 mal 24 Stunden vorhanden ſey.

Zimmermann wünscht, daß diese Zeit auf 2 mal 24 Stunden beſtimmt werde.

Der §. wird mit Zimmermanns erſter und letzter angetragener Verbesserung angenommen.

Die 14 folgenden §§. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 49. Zimmermann fodert, daß auch hier beim Revisionsrath die gleichen Verbesserungen angebracht werden, wie bei dem §. 34.

Carrard wünscht, daß dieser Vertheidiger, wenn der Angeklagte ihn nicht ſelbst nennt, vom Revisionsrath ernannt werde.

Graf beharrt darauf, daß der Vertheidiger in diesem Fall ebenfalls vom Kriegsrath ernannt werde.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann fodert, daß auch die Register des Kriegsſuchtraths bei dem Chef des Corps aufbehalten werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Das übrige des Gutachtens wird angenommen.

Cartier sagt: In dem helvetiſchen Tagblatt ist meine Meinung bei Anlaß der neuen Kantons-Eintheilung über die Constitution ganz verſtellt vorgetragen worden: ich hieß diese, in Rücksicht ihres Mangels an Anpassung auf die Lokalitäten unsers Vaterlandes, ein Unding, erklärte aber zugleich, daß mir ihre Grundsätze heilig ſeyen. Es ist traurig, ſeine Meinungen auf diese Art entſtellt und dann nach dieser Entſtellung beurtheilt zu ſehen; ich wünsche, daß diesem Missbrauch abgeholfen werde. Pellegrini denkt, Cartier könnte ſeine Bemerkung in dem Tagblatt einrücken laſſen.

Andrerwirth folgt und hofft, daß Gutachten über Presſfreiheit werde nächſtens allen den Unordnungen abhelfen, die über diesen Gegenſtand herrſchen. Hebrigens hat jetzt das helvetiſche Tagblatt ſein Ende erreicht und wird durch das neue Tagblatt erſetzt, deſſen Verfaffer ſich aller Urtheile über die Meinungen enthalten: ich begehre, daß wir nicht in diesen Privatgegenſtand eintreten.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Senat vermirkt den Beschluß über die Fertigkeiten der Bittſchriften, welcher der Commission zur Umarbeitung überwiesen wird.

Senat, 22. Juli.

Präsident: Fuchs.

Zäſlin erhält das Wort; Indem ich, sagt er, die Bereitwilligkeit des mir verlängerten Urlaubs ver-

danke, und die Verſicherung wiederhole, daß nur dringende Umstände und die gefahrvoile Lage meines Geburtsorts mich zu dem Anſuchen bewogen hatten, so glaube ich, es werde meiner Pflicht angemessen und Ihnen angenehm ſeyn, eine kurze Schilderung von der Lage, der

Stimmung und der Erwartung des Kantons Basel zu erhalten. — Die Lage der Stadt ist ſich ſelbſt mehr als 3 Monaten immer gleich. — Als ich vor 8 Wochen mit beklommtem Herzen über das erste Verdringen der öſtreichiſchen Armee in die Kantone Thurgau und Senniſis mich nach Hanſe begab, ſo beſürchtete abda jeder- mann ähnliche und nahe Auſtritte. Auf der Seite des

rechten Rheinufers ſind die öſtreichiſchen Vorpoſten 1 1/2 bis 2 Stunden, oſtmahls mehr oder weniger von der Stadt entfernt; ihre öſtern Bewegungen und abwechſelnde Plänkeleien, wobei ſich zuweilen Infanterie und Artillerie zeigen, laſſen alle Augenblicke einen Haupt- Angriff auf das, unfern der kleinen Stadt angelegte,

mit mehrern Befſchanzungen umgebene Lager beforgen, welches Lager mit fränkiſchen oder Schweizer-

Hilfſtruppen abwechſelnd beſetzt iſt. Noch hatte bis dahin kein Angriff statt; zu wünschen iſt, daß wenn

derselbe ſtarf erfolgen ſollte, dieſe mit der schönſten Schweizer-Artillerie verſetze Befſchanzungen hinläng- lichen Widerstand leisten mögen: ſie haben auf eine

Stunde im Umkreis eine der schönſten Gegenden in ein verheertes Land umgeschaffet; ſie haben mehr als einem Einwohner Basels durch Zerſtörung des Gewerbes und Niederreiſung von Gebäuden empfindliche Schläge verursacht, und eine Gemeinde des Kantons

durch den Verlust der fruchtbarſten Obstbäume eines guten Theils ihres Einkommens auf mehrere Jahre be- raubt. Ich werde Sie, Bürger Repräsentanten, mit Erzählung der übrigen gedrängten Lage meines Kantons durch ſeine tragende Lasten, nicht aufhalten; als Grenz- ort tragt er ſie im vollſten Maße, und als Bestand-

Theil Helvetiens hat er ſie mit den übrigen Theilen gemein. — Hier kommen keine zur Vertheidigung des Vaterlandes höhſt nothwendige Anſtaaten in Anſchlag; ſo groß die daraus folgende Belästigung auch ſeyn mögen, würde darüber mit Unrecht geklagt, ein jeder soll willig das Einige der Rettung zum Opfer bringen.

Allein es beſteht noch eine andre Art von Bedrückungen, Forde rungen, Erpreßungen, welche das Gepräge der Willkür, der Ungerechtigkeit, des Eigennützes von Seite

derjenigen, die ſie verordnen und ausführen, an ſich haben, welche denen von der helvetiſchen Nation erhaltenen feierlichen Zusicherungen zuwider laufen und das Eigentumsrecht, ſo wie auch die geheiligten Rechte der Menschheit verlezen. Mein Aufenthalt in meiner

Vaterſtadt hat auch mich von der Wirklichkeit ſolcher Lasten überzeugt; die Beweise der Thatsachen erfährt

das Polizeiungs- Directorium hinlänglich durch ſeine Beamte, und ſie sind ſo wenig ein Geheimnis, daß

nicht nur die fränkiſchen öffentlichen Blätter, ſondern

Die Gegezgeber selbst in ihren Sitzungen sich nunmehr laut darüber erklären. — Gerne wollte ich, Bürger Repräsentanten, ein öffentliches Zeugniß einer günstigen, einer vergnügten Stimmung der Mitbürger meines Kantons ablegen, ich soll aber weder schmeicheln noch verheelen. — Als ich vor fünfzehn Monaten gegen meinen Wunsch zum helvetischen Repräsentant gewählt wurde, war der erste Wunsch, die erste Stimme meiner Mitbürger: *Wir wollen Schweizer bleiben!* Das Gefühl der Freiheit, der Unabhängigkeit des Schweizers flammte in jedem Herzen; ich hoffe, es flammte noch in den mehreren. Kann aber der helvetische Bürger, wann er sein Vaterland unter dem Druck eines von ihm weder gewünschten noch gesuchten Krieges sieht; wann er die Rechte der Unabhängigkeit erniedrigt, gekränkt fühlt; wenn er die Erfüllung der thenersten Zusicherungen vernichtet bemerkt; wann er die Hilfsquellen des Staats auf lange Zeiten erschöpft findet; wann er für seine Nachkommen durch Verlust oder Verderben der Nahrungsweise Elend besorgt; kann er segnen in seinem Herzen? Nicht öffentliches Schmälen der Feinde der Freiheit und Gleichheit, nicht die tadelnde Neuerungen der Liebhaber der alten Ordnung der Dinge, sondern die stillen Seufzer der mir durch ihre Handlungen als patriotisch bekannten Mitbürger überzeugen mich von der allgemeinen Stimmung, von den traurigen Empfindungen, und, Bürger Repräsentanten, ich verhele es nicht, es sind auch die Meinigen.

Was können nun, Bürger Repräsentanten, unsre sämtlichen helvetischen Mitbürger erwarten oder hoffen? Mich dünkt, es sey nur eine Stimme des Volks — Es erwartet Erleichterung, Erlebung; ich hoffe, sie soll ihm werden — zwar nicht nach dem Sinne der Feinde der Freiheit, sondern nach demjenigen der gutgesinten ihr Vaterland liebenden Bürger. Ich hoffe unter jetztigen in vielerlei geänderten Umständen, auf die Wiederkehr des Glüts für die fränkische Nation, ich hoffe aber auch auf ihre Gerechtigkeit gegen die unsrige — meine Hoffnung bestärkt sich noch durch die unter uns vorgekommene, uns bekannte Ereignisse. Das Vertrauen der Mitbürger unversehrt zu erhalten, oder wenn es jenseitig schwächt wäre, aufs neue anzufachen, ist das unermüdete Bestreben der helvetischen Gesetzgebung; schon ist der Pfad eingeleitet, schon hat sie gezeigt, daß den Gliedern der obersten Gewalten kein Opfer für den durftigen Staat zu groß sey; schon hat sie bewiesen, daß Vorschläge zur Verbesserung einer nicht in allen Theilen das Glück unsers Vaterlandes befördernden Verfassung der eifreige Zweck ihrer Beschäftigung sey; schon war sie bedacht, die Schranken der vollziehenden Gewalt in die verfassungsmäßige Richtung wieder einzuleiten, und von der Arbeit dieser Legtern läßt sich anjetzo mit Zuversicht erwarten, daß auch diejenige Unbel-

geheilte werden, welche durch eine irrgeschaffte Leitung oder willkürliche und leidenschaftliche Maßnahmen über das Vaterland verbreitet worden, und dasselbe in Trauer und Misstrauen versetzt hatten. Möge der Erfolg dem sehnlichen Verlangen aller Gutgesinten im Volke entsprechen. Mit diesem Gefühl, Bürger Repräsentanten, trete ich zum erstenmal an diesen Ort in der Sitzung, und finge den Wunsch bei — möge durch unser allseitiges Bestreben das Vaterland gerettet werden!

Lüthi v. Sol. im Namen der Revisionscommission legt die Abfassung des Abänderungsvorschlags der Constitution vor, welcher die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der vollziehenden betrifft.

Die Abfassung wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Bay, im Namen einer Commission, rath zur Verwerfung des Beschlusses über die Gehalte der Schreiber in der Kanzlei des Directoriums.

Der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleiben.

Bay, im Namen einer Commission, rath zur Annahme des Beschlusses, der über des B. Guillots Begehren zur Tagesordnung geht, und ihn vor die gewöhnlichen Tribunalien weist.

Auf Usteri's Antrag wird der Beschluß sogleich in Berathung und ohne weitere Discussion angenommen.

Usteri, im Namen der Revisionscommission, legt folgende verbesserte Abfassung vor:

Der Senat an den grossen Rath.

In Fortsetzung der Berathung über die Abänderungen der Verfassungssätze und

In Erwägung, daß nach den Grundsätzen einer demokratisch-repräsentativen Verfassung die vollziehende Gewalt keinen Einfluß auf die Wahlen der Mitglieder des Vollziehungs-Directoriums haben darf;

In Erwägung, daß der 72. Art. der Constitution der die Wahlfähigkeit in das Vollziehungs-Directorium auf solche Bürger beschränkt, die bereits Stellen in den gesetzgebenden Räthen und im Obergerichtshof bekleideten, Minister oder Regierungstatthalter gewesen sind, dem Vollziehungs-Directorium, von welchem die Ernennungen aller Minister und Regierungstatthalter abhängen, dem erwähnten Grundsatz zuwider, Einfluß auf jene Wahlen ertheilt;

In Erwägung, daß hingegen eine Ausdehnung dieser Wahlfähigkeit, die alle Bürger umfaßt, welche bereits eine durch Volkswahlen zu besetzende Stelle bekleidet haben, während sie den Einstieg des Volks auf die Wahlen der Mitglieder der vollziehenden Gewalt vermehrt, zugleich für die durch Erfahrung erprobten Fähigkeiten der Wählbaren Gewähr leisten kann:

In Erwägung, daß die gesetzgebenden Räthe, welche für die Ernennung der Directoren das Wahl-

corps bilden, mit mehr Unbesangenheit und Freiheit ger darinn; das andere wenig einträgliche Stellen den wählen werden, wenn ihre wirklichen Mitglieder nicht selbst wählbar sind;

In Erwägung endlich, daß auch die constitutionelle Unabhängigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt dadurch gewinnt, wann die Mitglieder der ersten nicht in die zweite gewählt werden können;

hat der Senat beschlossen:

Es soll dem souveränen Volk als Constitution-Abänderung vorgeschlagen werden, den 72. Art der Constitution einzuzunehmen, und statt desselben folgenden zu sanctioniren:

„Um in das Vollziehungs-Directorium gewählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, verheurathet oder Wittwer seyn; man muß ferner entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe oder des Obergerichts, einer Verwaltungskammer, eines Kantonsgerichts, Minister oder Regierungstatthalter gewesen seyn oder wirklich seyn.“

„Die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe können jedoch, bis ihre Amtszeit zu Ende ist, nicht gewählt werden.“

Meyer v. Arb. will bei diesen Wahlen die Freiheit der Bürger ganz unbeschränkt lassen; das thut der Vorschlag aber nicht, indem er die wirklichen Mitglieder der gesetzgebenden Räthe für nicht wählbar erklärt; die Gleichheit erfordert, daß alle Bürger wählbar seyen; der Vorschlag der Commission brächte uns in einen Schleudrian der alten Regierungen zurück, wo man in den kleinen Rath nur durch den grossen Rath gelangen könnte. Er verwirft den Grundsatz der Abänderung.

Bay steht ganz in gleicher Ueberzeugung; die Freiheit und Gleichheit erfordern, daß alle Bürger wählbar und niemand ausgeschlossen sey; wir würden eine neue Aristokratie durch Ausschließungen einführen; wollte man zu solchem Hand geben, so würde ihn dann diejenige des so achtungswürdigen Militairstandes empören. Er verwirft den Grundsatz; — wenn man jemand ausschliessen wollte, so müste man mit den Exdirectoren, so lange sie im Senat sitzen, anfangen.

Jäslin findet in der Wichtigkeit der Stellen der Directoren Gründe zur Annahme des Vorschlags, stimmt aber zur Rückweisung an die Commission für weitere Untersuchung.

Muret glaubt, jede allgemeine Verfügung und Einschränkung, die die Gesamtheit aller Bürger betrifft, sey der Freiheit keineswegs entgegen; es fragt sich nur: ob eine solche Beschränkung nicht auf Klassen, oder Personen, sondern auf Eigenschaften, die zu einer Stelle erforderlich sind, sich bezieht. Das System der Gradation der Aemter gewährt wesentliche Vortheile; es liegt ein grosser Sporn für das Ehrgefühl der Bür-

ger, daß andere wenig einträgliche Stellen den Weg bahnen, zu höhern zu gelangen; das Volk hat dabei Gelegenheit, seine Magistrate besser kennen und sie schätzen zu lernen, — ohne solche Vorsichten kann ein Intrigant, ein Schreyer, ein ganz unschöner, ein unmoralischer Mensch, der sich Popularität zu erwerben weiß, sich leicht der wichtigsten Stellen bemächtigen. Er nimmt den Zusatz Bay's in Rücksicht des Militair's an; was die Ausschließung der Mitglieder der gesetzgebenden Räthe von der Wählbarkeit ins Directorium betrifft, so wären wohl allerdings die Berathungen uneingenommener und freier, wenn nirgends die Betrachtung in den Weg käme, daß der eine oder der andere sich mit Aussichten zu einer Directorstelle schmeichelt; es würde sich auch der Character des Gesetzgebers dadurch heben, und derselbe unabhängiger von der vollziehenden Gewalt, überhaupt die Wahlen freier werden. Umgang, Gewohnheit, Freundschaftsverhältnisse des täglichen Umgangs machen die Wahlen weniger unbesangen, solang aus den Gesetzgebern selbst Directoren können gewählt werden.

Mitteiholzer will den §. 72. der Constitution abändern, aber nicht nach dem Vorschlag der Commission, der noch immer viel zu beschränkt ist. Die Commission ist inconsequent, sie hat kürzlich das Feld der Wählenden erweitert und will nun das der Wählbaren einschränken; die Gradation der Aemter ist ziemlich aristokratischen Ursprungs; in unserer Demokratie war jeder Bürger zu jeder Stelle wählbar. Er stimmt für Rückweisung an die Commission: — Wann die Wählenden aus ihrem Mittel nicht wählen sollten, wie würden dann in den Ur- und Wahlversammlungen Wahlen möglich seyn?

Stockmann verwirft den Vorschlag der Commission, und möchte dagegen die, welche über 60 oder 70 Jahre alt sind, für unwählbar erklären; er begreift auch nicht, wozu die Directoren verheurathet seyn sollen; etwa um ihre Frauen berathen zu können?

Usteri vertheidigt den Vorschlag der Commission und das System der Gradation der Aemter; er findet dieses in der Natur der demokratischen Verfassung gegrundet: erst wird der Jüngling seinen Freunden, seinen Nachbarn bekannt; er wird, besitzt er ihr Zutrauen, ein Amt in seiner Gemeinde erhalten; hier kann er sich schon mehrern in seinem Distrikt oder Kanton bekannt machen; er wird weiter befördert, und dadurch in den Stand gesetzt, noch allgemeineres Zutrauen sich zu erwerben. Gute Dienste in untergeordneten Stellen geleistet, sind die beste und sicherste Garantie für solche in höhern und wichtigeren Aemtern. Wahrlich, was von dieser Gradation der Aemter sich in unsern ehemaligen Aristokratien fand, war nicht ihr schlimmster Theil, und ihm danken die besten unser ehemaligen Staatsmänner gutes Theils ihre Bildung; wie kann man uns

vollends das Beispiel der normalen Demokratien aufstellen, wo Geld und niedrige Demagogen-Künste es waren, die zu den Aemtern gewöhnlich beförderten.

Mittelholzer sagt, er habe nur vom Kanton Appenzell gesprochen, und dort haben weder öffentliche noch geheime Bestechungen statt gesunden; auch wohl weniger Kabalen, als man in der helvetischen Republik antreft.

Lang bezeugt, daß er aus einem Kanton ist, der unter landvöglischer Regierung stand, und daß alle Landvögte der kleinen Kantone, ihre Stellen mit schwerem Geld erlaufen müssten.

Pfyffer: Dem Grundsatz der Commission, daß ein Gesetzgeber während seiner Amts-Berichtung von der Wahlfähigkeit zur Directorstelle ausgeschlossen werden soll, kann ich nicht beitreten. Welches sind die Hauptverrichtungen des Directoriums? es soll erstlich die Gesetze vollziehen; damit aber diese Gesetze in dem Geist, in den Absichten vollzogen werden, in denen sie gegeben worden, muß die Vollziehung dieser Gesetze den untergeordneten Gewalten durch angemessene Instructionen und Fazitmachung, was wirklich bis dahin zu sehr versäumt worden und wirklich eine der Hauptursachen der Nichtvollziehung der Gesetze ist, erleichtert werden; das kann aber der, der Gesetzgeber war, der zur Errichtung dieser Gesetze mitgewirkt hat, der die Fälle und Rücksichten kennt, die in dem Gesetze vorgesehen und praeavert sind, am besten thun. Zweitens, das Directorium muß alle Bedürfnisse der gesamten Staatsverwaltung übersehen, damit es die Gesetze, die die nothigsten sind, fodern, und dem Gesetzgeber die Grundsätze und Gesichtspunkte angeben könne, in denen sie abgefaßt werden sollen. Auch für dieses Haupt-Erforderniß qualifiziert sich ein Gesetzgeber besser, als jeder andere niedere Beamte; denn ein Gesetzgeber hat sich während seinen Berichtungen mit grossen Fragen beschäftigt, mit Gesichtspunkten, die das Ganze der Republik mit einem Blic umfassen; dies erhebt den Geist, macht ihn fähig zu den grossen Conceptionen, die die Stelle eines Directors erheischt. Niedrere Beamte sind auf einer zu beschränkten Stelle; nur eine Art der Geschäfte liegt ihnen ob, und sie verlieren darüber Kenntnisse mannigfaltiger Geschäfte, und müssen sich zu oft im Detail verlieren, welches den Fähigkeiten, ins Grosse zu sehen, Nachteil bringt.

Uebrigens sind Gesetzgeber, die von dem Volke zu dem höchsten und wichtigsten Posten gewählt sind, vörzüglich mit dem Zutrauen des Volks beehrt, und dies ist eine Garantie, daß es auch in sie, wenn sie zu Directoren gewählt werden, das nemliche Zutrauen, welches eine Haupt-Bedingung ist, wenn eine Regierung Gutes wirken soll, setzen wird; und dann glaube ich auch, daß das gesetzgebende Corps in seiner Wahl so wenig als möglich beschränkt werden soll: den Wür-

digsten, er mag in oder außer dem gesetzgebenden Corps seyn, soll es wählen können; auch sehe ich nicht ein, warum Militair-Stellen von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen werden sollten, und dieser Ausschluß sollte nicht nur in den gegenwärtigen Umständen, wo die Republik militärischer Organisation und Gehärtigung so sehr bedarf, sondern auch für die Zukunft, wo die Republik nur durch Wiederbelebung des Freiheits- und kriegerischen Sinnes unsrer Nation consolidirt werden kann, immer stattfinden. Uebrigens besorge ich den Corporationsgeist, der die Gesetzgeber, Directoren nur aus ihrem Mittel zu wählen, suchen würde, wenig; denn diesem Corporationsgeist ist durch die Amovibilität der Gesetzgeber, durch die Wichtigkeit dieser Wahl für das gemeine Wesen, den Gemeingeist, der bei denen, die das Zutrauen des Volks vörzüglich besitzen, vorausgesetzt ist, hindernlich gesteuert; übrigens wird die Directorstelle, die mit so überhäussten Geschäften einer solchen Responsabilität verbunden und nur ein Ehren-Posten ist, in Zukunft schlechte und habfichtige Leute eben nicht mehr reizen. Ich verwerfe also den Punkt des Ausschlusses der Gesetzgeber von der Wahlfähigkeit zur Directorstelle in dem Commissional-Gutachten.

Barras spricht gegen den Grundsatz der Graddation der Aemter, der der bürgerlichen Gleichheit gerade zuwider ist, die jeden Bürger zu den öffentlichen Aemtern wählbar macht; am wenigsten kann er zur Ausschließung der Gesetzgeber stimmen; um einen tüchtigen Director zu wählen, muß man ihn kennen, und die Gesetzgeber kennen sich untereinander am besten; anstatt der Stufenleiter in den Aemtern kann man die Bürger nur zur Annahme der öffentlichen Stellen verpflichten, so wird man auch für die untergeordneten Stellen nie Mangel haben.

Laflechere glaubt, die Rückweisung an die Commission könne stattfinden, und sie werde eine grössere Ausdehnung der wählbaren Bürger vorschlagen können, in der besonders das Militair nicht vergessen sey; dagegen stimmt er der Ausschließung der Gesetzgeber von der Wahl bei. Es ist keineswegs der Fall, daß die Eigenschaften, die einen vörzüglichen Gesetzgeber bilden, auch zu einem guten Director nothwendig seyen.

Nach ziemlich langen Debatten über die Abmehrung, wird die Rückweisung an die Commission beschlossen.

Der Beschluss wird verlesen, der die Verwaltungskammern und Obereinnehmer für die ihnen anvertrauten Gelder, über die sie, ohne von der Regierung in der gesetzlich bestimmten Form dazu bevollmächtigt zu seyn, verfügen würden, persönlich und einer für den andern verantwortlich erklärt.

Er wird einer Commission übergeben, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den B. Mittelholzer, Frasca u. Stokmann. — Bay verlangt und erhält für Bergen einen Urlaub von 3 Wochen.

Nachtrag.

(Vergl. Republikaner; Band III. No. 85. S. 689.)

Großer Rath, 28. May.

Präsident: Wyder.

Die Gemeindsgut-Besitzer der Gemeinde Bülle zeigen an, daß keine ihrer Gemeindgüter genau für die Gemeinds-Ausgaben bestimmt waren, und daß sie dieselben aus dem Umgeld, Hintersäggeld und andern nun aufgehobenen Einnahmen bestritten; sie wünschen also zu wissen, wie sie nun ihre Gemeinds-Ausgaben besorgen sollen.

Geynoz wünscht Niedersetzung einer Commission, um das Gesetz über diesen Gegenstand näher zu entwickeln und zu bestimmen.

Cartier hingegen glaubt, das Municipalitätsge-
setz sey deutlich genug, weil es sage, daß wenn keine Fonds für die Gemeinds-Ausgaben eigentlich bestimmt sind, sie durch Beiträge von allen Einwohnern erhoben werden sollen.

Herzog v. M. stimmt Geynoz bei.

Anderwerth ist Cartiers Meinung.

Thorin folgt Geynoz. — Man geht, auf das Gesetz begründet, zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Commite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fordert das Directorium von dem Patriotism der Bürger Repräsentanten Egg v. Uetikon und Herzog v. Effingen, für eine wichtige Sendung Gebrauch machen zu können.

Diesem Befehl wird entsprochen und der erforderliche Urlaub ertheilt.

Das Directorium fordert für den Druck der Gesche 10000 Franken. — Man ruft Vertagung.

Escher: Unsre eigentliche Bestimmung ist, dem Volk Gesetze zu geben, allein wenn wir Gesetze machen, und dieselben von der vollziehenden Gewalt nicht bekannt gemacht werden können, so ist der Nutzen für das Volk nicht groß; ich begehrte also, daß dieser Botschaft mit Dringlichkeits-Erklärung entsprochen werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird vorgelegt und in Be-
rathung genommen.

An den Senat.

In Erwagung, daß in dem Augenblicke der Gefahr des Vaterlandes jeder Bürger die Beobachtung seiner bürgerlichen Pflichten seinem besondern Interesse, welcher Art es auch seyn mag, vorziehen soll;

In Erwagung, daß die Mitglieder der obersten Behörden dem Nutzen des Volks durch eine feste und standhafte Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten entsprechen, und in kritischen Zeitpunkten ihren Eifer verdoppeln sollen.

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1) Alle Mitglieder der obersten Gewalten, welche sich mit oder ohne Urlaub abwesend befinden, sollen unverzüglich auf ihre Stellen zurückberufen werden.

2) Die Präsidenten jeder dieser Gewalten werden unverzüglich jedem abwesenden Mitglied seine Rückberufung zulommen lassen.

3) Das Mitglied dieser Gewalten, welches diesem ihm zugestellten Rückruf nicht sogleich gehorchen würde, soll das Nutzen des Volks hintergangen zu haben erklärt und als Staatsverbrecher angesehen werden, auch des helvetischen Bürgerrechts verlustig seyn; wenn es nicht durch Krankheit oder höhere Gewalt abgehalten wurde, demselben zu gehorchen.

4) Die durch Sendung abwesenden Mitglieder dieser Gewalten sind keineswegs in dem gegenwärtigen Gesetze begriffen.

Escher begehrte, daß, um jeder Missdeutung vorzubiegen, dem §. 3. die Bedingung beigesetzt werde, daß Abhaltung von Krankheit oder höherer Gewalt, dem Gesetz zu gehorchen, von der Strafe auszunehmen.

Hecht fordert, daß die Strafe für die nicht erscheinenden Mitglieder gerade die gleiche sey, welche in geheimer Sitzung für diejenigen, welche sich ohne Erlaubnis entfernen, bestimmt wurde, indem er den Fall für ganz gleichartig ansieht, und also diese, wie jene, als Staatsverbrecher und des helvetischen Bürgerrechts verlustig erklärt werden müssen.

Cartier stimmt ganz Hecht bei und begehrte den Nahmensaufruf, und daß die abwesenden Mitglieder also gleich zurückkehren.

Wildberger fordert, daß diejenigen Mitglieder, welche diese Einladungsbürofe nicht empfangen haben, von der Strafe ausgenommen seyen.

Anderwerth bemerkte, daß sich diese letztere Modification von selbst versteht, weil wahrscheinlich mehrere unsrer Mitglieder gefangen sind, und also nicht erscheinen können.

Das Gutachten wird mit Eschers, Hechts und Cartiers Zusätzen angenommen.

Durch den Nahmensaufruf ergiebt sich, daß 11

Mitglieder auf Sendungen, 5 Mitglieder krank, und 13 Mitglieder abwesend sind.

Andrerwirth fodert, daß diejenigen Mitglieder, welche wegen Krankheit oder höherer Gewalt zurückgehalten sind, vom Gesetz ausgenommen werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Erlacher fodert, daß die abwesend kranken Mitglieder Krankheitsscheine einsenden.

Cartier bemerkt, daß dieser Zusatz überflüssig ist, weil schlechte Leute leicht Krankheitsscheine bekommen können.

Erlacher zieht seinen Antrag zurück, indem er Cartier, der als Arzt aus Erfahrung spricht, allen Glauben beimisst.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium an die in den Ur- und Wahlversammlungen Vereinigten Bürger Helvetiens.

Helvetische Bürger!

Der Zeitpunkt ist vorhanden, da ein Theil der öffentlichen Beamten von ihren Stellen abtreten, und durch die Stimme des Volks wieder ersetzt werden soll. Diese alljährliche Erneuerung der konstituerten Gewalten muß einem jeden in Erinnerung bringen, daß ein aufgetragenes Amt nimmermehr das Eigenthum dessen, der es bekleidet, abgeben kann, sondern lediglich ein Dienst ist, zu welchem ihn das Vertrauen seiner Mitbürger beruht. Je gewisser er voraus sieht, über kurzem in ihre Reihen zurückzukehren, desto nachdrücklicher wird er ihre Rechte in Schutz nehmen; desto weniger wird er die ihm anvertraute Macht zu missbrauchen wagen. Der verdienstvolle Beamte, den der Dank und die Liebe des Volkes bei seinem Austritte begleitet, wird bald wieder an einer öffentlichen Stelle erscheinen, wo er dem gemeinen Wesen fortdauernd nützlich seyn kann, während dem die erwiesene Unfähigkeit denjenigen, der sich unberufener Weise hinzugebrängt hatte, für immer davon entfernt hält. Dies sind die Vortheile, welche unsre Verfassung bei dem Wechsel der Staatsämter beabsichtigt hat; ob wir dieselben von nun an genießen sollen, darüber wird der heutige Tag, der wichtigste des Jahres, entscheiden.

Bürger Helvetiens! Ihr seyd versammelt, um durch die Erwählung eurer Obrigkeit, die Rechte freier Männer auszuüben. Da der Wille des gesamten Volkes zu dem Ende vereinigt werden muß, so kann dies nicht anders geschehen, als indem ihr eine kleinere Anzahl aus eurer Mitte zu dieser ehrwürdigen Verrichtung bevollmächtigt. Allein wie ihr wählet, werden auch sie wählen. Die Wahlmänner die ihr absendet,

haben eure Gesetzgeber, eure Richter, eure Verwalter zu ernennen, von euren Gesetzgebern wird das Vollziehungsdirektorium, von dem Vollziehungsdirektorium die zahlreiche Classe der übrigen Beamten ernannt.

Die Gute eurer ersten Wahl muß also nothwendig von dem wirksamsten Einflusse auf alle folgenden seyn. Suchet die Rechtschaffensten und Einsichtvollsten unter euch aus, Männer, die fern von allem Parteigeiste nur die Liebe ihres Vaterlandes im Herzen tragen, die stark genug sind, den Einschmeichelungen, womit der Ehesüchtige oder Eigennützige um ihre Stimme werben wird, zu widerstehen, und die neben dem festen Willen, euren Auftrag zu erfüllen, auch die erforderlichen Fähigkeiten dazu besitzen. Nur solche verdienen bei dem wichtigen Wahlgeschäfte eure Stellen zu vertreten; wem ihr eure eignen Angelegenheiten nicht anvertrauen dürftet, wie wolltet ihr dem eine Angelegenheit des gesamten Volkes, die Ausübung eurer bedeutsamsten Rechte überlassen?

Euch aber, Wahlmänner der Republik, liegen noch ungleich schwerere und größere Pflichten ob:

Wenn das Schicksal einer Nation grosstheils von denen, die sie leiten, abhängt, so ist das Wohl und Weh eures Vaterlandes heute in eure Hände gegeben. Die Beamten, die ihr zu wählen habt, sind es auf eine längere Zeit, als keine bisher gewählten. Auf euch, die das Vertrauen des Volks höher geführt hat, richten sich die Augen desselben; von eurer Wahl erwartet es weise Gesetzgeber, treue Verwalter, gerechte und unbestechbare Richter. Ohne Menschenfurcht und persönliches Ansehen; erhaben über jede unlautere Absicht, sollte ihr keinen andern Wunsch und keinen andern Willen kennen, als die würdigsten und besten unter euren Mitbürgern zu wählen. Dazu ist es nicht gleichviel, ob ihr einem Manne diese oder jene Stelle übertraget; andre Eigenschaften werden für die Verrichtungen eines Gesetzgebers, andere für eine geschickte und weise Verwaltung, und wieder andere für eine untaugliche Gerechtigkeitspflege erforderlich; nicht genug also, daß ihr keinen Unwürdigen wählet, der Fähigste, der Brauchbarste, derjenige, bei dem ihr die erforderlichen Eigenschaften zu einem Amte erkennt, muß das Werk eurer Wahl seyn. — Ob er aus dieser oder jener Gemeinde, aus diesem oder jenem Bezirke sey, darnach fragt euch das Volk nicht, wenn es gute und weise Führer von euch verlangt. Leget den unglücklichen Wahn ab, als wenn alle Männer im Staate ohne Unterschied gleichmäßig vertheilt werden müßten. Das Gesetz der Gleichheit kann nicht mehr erfordern, als daß alle Bürger die mit den nämlichen Fähigkeiten ausgerüstet sind, auch die nämlichen Ansprüche auf öffentliche Stellen haben; wenn ihr es anders ausleget, so bereitet ihr eurem Vaterlande, eurer Verfassung, dem Reiche der wahren Gleichheit ihren Untergang.